

ZH_OBERGERICHT SB170297 vom 12. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170297

FR: ZH_OBERGERICHT SB170297 du 12 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170297 del 12 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Anlässlich der am Wohnort des Beschuldigten durchgeführten Hausdurchsuchung vom 14. April 2014 wurden die beiden Fahrzeuge BMW X6 xDrive35d Stamm-Nr. 5 sowie Mercedes-Benz CL 500, Stamm-Nr. 6 sichergestellt und gleichentags beschlagnahmt (vgl. HD 7/3 Anhang und HD 6/2). Sie wurden in der Folge verwertet, wobei ein Verkaufserlös von Fr. 38'773.80 für den BMW und von Fr. 19'110.95 für den Mercedes resultierte (HD 6/35). Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass keines dieser Fahrzeuge Gegenstand der vorher besprochenen Hehlereidelikte war.

E. 1.2

In seiner Berufungserklärung stellt sich der Verteidiger des Beschuldigten auf den Standpunkt, der Erlös aus der Verwertung der beiden Fahrzeuge in Höhe von insgesamt Fr. 57'884.75 dürfe nicht dem Privatkläger 4 zugewiesen oder zur

- 71 - Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden, weil die Autos B._____ bzw. C._____ gehört hätten (Urk. 51). Auch heute verlangt die Verteidigung die Herausgabe der beschlagnahmten Barschaft an den Beschuldigten (Urk. 67 S. 1). In der Berufungsbegründung werden zwar keine weiteren Ausführungen dazu gemacht (Prot. II S. 16 ff.). Nichtsdestotrotz sind betreffend die Frage des Dritteigentums – in der gebotenen Kürze – die folgenden Erwägungen anzustellen: 2. Dritteigentum

E. 1.3

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren, die Abweisung des Schadenersatzs sowie des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers (Urk. 67 S. 1). 2. Schadenersatz Der Beschuldigte hat die vorinstanzliche Regelung betreffend Schadenersatzanspruch des Privatklägers 4 nur aufgrund seines Antrags auf Freispruch anfechten lassen und ansonsten nicht beanstandet und keine Ausführungen dazu machen lassen (vgl. Prot. II S. 16 ff.). Somit ist die entsprechende vorinstanzliche Regelung mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 48 S. 138 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) auch heute zu bestätigen. 3. Genugtuung

E. 1.4

Am 1. Januar 2018 sind revidierte Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das neue Sanktionenrecht, in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 StGB wird ein Straftäter grundsätzlich nach demjenigen Recht beurteilt, das bei Begehung der Tat in Kraft war. Jedoch ist eine zwischen der Tatbegehung und der gerichtlichen Beurteilung in Kraft getretene Revision zu berücksichtigen, wenn das neue Recht das mildere ist. Unter

Beurteilung ist die Fällung eines Sachurteils zu verstehen, selbst wenn es sich nicht um das erste handelt, weil es beispielsweise im Berufungsverfahren ergeht (TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 2 N 7). Im Folgenden ist diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen. 2. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

E. 1.5

Gemäss dem Wortlaut der beiden handschriftlichen "Darlehensverträge" gab der Beschuldigte D._____ (und nicht etwa der J._____ GmbH) für einen Monat ab dem Datum des Vertrages ein Darlehen von jeweils Fr. 66'000.–. Nach einem Monat sollte D._____ dem Beschuldigten die Fr. 66'000.– zurück geben (ND 6/2/1 Anhang). Diese Formulierung weist nicht auf einen übermässigen Zins hin. Sie wirft allerdings schon auf den ersten Blick insofern Fragen auf, als die Summe des gewährten Darlehens beide Male auffällig "unrund" war und die kurze Laufzeit den Bedürfnissen von D._____ nach Ablösung anderer Schulden mit hohen Zinsverpflichtungen und einer längerfristigen Absicherung der Liquidität seiner Firma nicht Rechnung trug. Ferner hätte eine solche Vereinbarung auch bei der vom Beschuldigten behaupteten Verwendung für Investitionen im Ausland wenig Sinn gemacht. Dieser nach einem Monat fälligen Rückzahlungsverpflichtung

- 19 - tung wurde in den nächsten zwei Jahren auch zu keinem Zeitpunkt nachgelebt. Die schriftlichen Verträge dokumentierten den Willen der Parteien offensichtlich nur unvollständig.

E. 1.6

Wenn die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass bereits aufgrund der aus der jeweiligen eigenen Perspektive überzeugend vorgetragenen und unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten bestätigten Aussagen von D._____, E._____ und O._____ davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die beiden Darlehen in Höhe von je Fr. 60'000.– und zu einem Zinssatz von 10% gewährte (Urk. 48 S. 43), kann dem nur beigeplichtet werden.

E. 1.7

Dem wiederholt vorgetragenen Standpunkt des Beschuldigten, er habe überhaupt keinen Zins für die Darlehen verlangt (ND 6/2/1 S. 4; ND 6/2/2 S. 2; ND 6/2/3 S. 1 f.; ND 6/2/5 S. 5; ND 6/2/6 S. 7; Urk. 46 S. 15; Urk. 66 S. 15 f.), ist dagegen wenig abzugewinnen. Für eine derartige Gefälligkeit bestand schon deswegen kein Anlass, weil der Beschuldigte vor Gewährung dieser Darlehen mit D._____ nicht befreundet oder sonstwie nahe bekannt war, sie arbeiteten lediglich in derselben Firma (vgl. Urk. 66 S. 15). Zudem handelte es sich – nicht zuletzt gemessen am Einkommen des Beschuldigten – um sehr hohe Darlehen, die in der Regel nicht ungesichert, geschweige denn ohne Gegenleistung verliehen werden, und schon gar nicht, wenn man selbst, zwar angeblich ebenfalls zinsfrei, auf einen dritten Geldgeber zurückgreifen muss (ND 6/2/3 S. 6 f., S. 8; Urk. 66 S. 16). Dass keine Zinszahlungen im schriftlichen Vertrag erwähnt sind, muss wie bereits erwähnt nicht zwangsläufig heissen, dass keine verabredet waren. Der schriftliche Vertrag war wie gezeigt auch in anderen Punkten unvollständig. Ferner behauptet der Beschuldigte auch, die Gegenleistung für seine Darlehen habe in seiner Anstellung als Chauffeur in der Firma J._____ GmbH oder im Überlassen von Touren bestanden – ohne dass ein solches Koppelungsgeschäft im schriftlichen Darlehensvertrag festgehalten worden wäre (vgl. dazu Urk. 48 S. 47 f.; Prot. II S. 9). Damit war das Rechtsverhältnis zwischen ihm und D._____ auch aus seiner Sicht nicht auf das beschränkt, was den schriftlichen Verträgen ent-

nommen werden kann. Zudem ist unerfindlich, worin der Sinn einer Darlehensgewährung von angeblich Fr. 132'000.– im Austausch mit einer Anstellung zu einem

- 20 - Monatslohn von Fr. 5'000.– oder Fr. 6'000.– hätte bestanden haben sollen, zumal diese Anstellung ohne Weiteres wieder hätte aufgelöst werden können (vgl. ND 6/2/1 S. 5). Ferner betrug auch das Darlehen, das D._____ bei der R._____ Leasing ... GmbH aufgenommen hatte, genau Fr. 120'000.– (ND 6/3/2 Anhang), was gegen die Version des Beschuldigten spricht. Der Beschuldigte desavouierte sich schliesslich selbst, indem er sich in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung plötzlich völlig ahnungslos gab und in Widerspruch zu früheren Ausführungen (vgl. etwa ND 6/2/1 S. 2 f.) plötzlich geltend machte, in seinem Leben noch nie von Zins gehört und nicht gewusst zu haben, dass man Geld "verkaufen" könne etc. (Urk. 46 S. 14 f.). Auf die Ausführungen der Vorinstanz hierzu kann verwiesen werden (Urk. 48 S. 46 f.). Die Version des Beschuldigten überzeugt jedenfalls unter keinem Titel.

E. 1.8

Grundsätzlich zutreffend wird im angefochtenen Entscheid ferner die von D._____ vorgelegte Quittung vom 25. August 2011 gewürdigt (Urk. 48 S. 44), mit welcher wenigstens ein einziger schriftlicher Beleg für eine, nämlich die erste Zinszahlung von monatlich 10% in Höhe von Fr. 6'000.– für den ersten Kredit vorliegt (ND 6/1/1 Anhang). Die Behauptung des Beschuldigten, auf der Quittung sei, als er sie unterschrieben habe, ausser "Barauszahlung" und "6'000" nichts gestanden – der Rest, also "Zinszahlung Monat August 2011", sei ohne sein Wissen nachträglich ergänzt worden (ND 6/2/3 S. 2 f.), macht bereits angesichts des Layouts des Belegs, d.h. der Anordnung der Notizen auf den gemäss Quittungsblock vorgegebenen Zeilen, keinen Sinn. Die diese Darstellung des Beschuldigten bestätigende Aussage seiner Ehefrau zu diesem Thema ist im Übrigen – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – ganz offensichtlich das Ergebnis einer vorgängigen Instruktion (ND 6/2/3 S. 3). Beizupflichten ist den Erwägungen im angefochtenen Entscheid vor diesem Hintergrund daher insofern, als es sich bei den Erklärungen des Beschuldigten, mit diesem Beleg den Erhalt einer Lohnzahlung für Schwarzarbeit quittiert zu haben (ND 6/2/1 S. 5; ND 6/2/3 S. 2 f.; vgl. auch ND 6/2/4 S. 2 f.), um eine Schutzbehauptung handelt. Dazu passt auch, dass der Beschuldigte nach einem Hinweis des Befragers, dass es unlogisch sei, eine Quittung für verbotene Schwarzarbeit zu verlangen, auffallend unverbindlich wurde (ND 6/2/4 S. 2 f.). Schliesslich gab der Beschuldigte heute sogar plötzlich zu Protokoll, diese

- 21 - Quittung überhaupt nicht zu kennen (Urk. 66 S. 18 f.). Bei einer Gesamtbetrachtung stellt diese Quittung also durchaus ein gewichtiges Indiz für einen vereinbarten und bezahlten Darlehenszins von 10% im Monat auf ein Darlehen von Fr. 60'000.– dar.

E. 1.9

Auf die weiteren im angefochtenen Entscheid aufgeführten Indizien, welche die Darstellung von D._____ und E._____ untermauern, ist vorab zu verweisen (Urk. 48 S. 45 f.). Explizit zu erwähnen sind insbesondere der über das Handy von D._____ erfolgte SMS-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und O._____ vom 24. Oktober 2013 (ND 6/5/1 S. 3 f.) in Verbindung mit einer Quittung für den Verkauf von Schmuck von E._____ (ND 4/4/4), einem Beleg für eine Kreditaufnahme bei der S._____ Bank durch O._____ am 6. Dezember 2011 (ND 6/1/5 Anhang) sowie handschriftlichen Aufstellungen von E._____, Buchhaltungsunterlagen der Firma J._____ GmbH und diversen Bankauszahlungsbelegen

(vgl. dazu Urk. 48 S. 37; ND 6/1/5 Anhang; ND 6/2/5 Anhang; ND 6/4/3 Anhang; ND 6/4/4 Anhang; ND 6/5/6 Anhang). In Kombination mit den Aussagen der Familie D.____E.____O.____ verdichtet sich das Bild eines Schuldners in der Person von D.____, der regelmässig hohe Zahlungen an den Beschuldigten leistete und dafür auch seine letzten Reserven, nämlich den Familienschmuck und die Kreditwürdigkeit seiner noch sehr jungen Tochter mobilisierte. Über die einzelnen für den Darlehenszins und die Darlehensrückzahlungen an den Beschuldigten entrichteten Beträge wurden E.____ und O.____, welche sich auf ihre Unterlagen stützten, in Anwesenheit des Beschuldigten ausführlich befragt; sie konnten – entgegen der Verteidigung (Prot. II S. 24) – jeweils genau angeben, welche Zahlungen Zinszahlungen und welche Rückzahlungen waren (ND 6/4/4 S. 16 ff.; ND 6/5/6 S. 16 ff.). Ihre Aussagen sind vor dem Hintergrund der Belege und Aufstellungen sowie des bereits erwähnten SMS-Verkehrs zwischen O.____ und dem Beschuldigten überzeugend. Zudem wirken die Schilderungen E.____s, etwa wie man die Zinsbeträge auftreiben bzw. zusammenkratzen musste, aus welchem Grund sie sich welche Notizen auf ihren Unterlagen machte, welche Überlegungen sie sich innerhalb der Familien machten, wie und weshalb es ihnen gelang, den Beschuldigten zu einer Reduktion und dann zu einem Verzicht auf die Zinszahlungen zu bewegen, lebensnah und gründen offensichtlich auf tatsäch-

- 22 - lichen Ereignissen. Hätte sie unlautere Motive gehabt, wäre es ihr zudem möglich gewesen, die Gelegenheit zu nutzen und gleich zu behaupten, dass bereits das ganze Darlehen zurückbezahlt sei. Dass sie dies nicht getan hat, macht ihre Aussage umso glaubhafter. Zinszahlungen von insgesamt Fr. 173'000.– bis und mit Dezember 2012 und Abzahlungen an den Kredit bis August 2013 von insgesamt Fr. 37'000.– können somit als erstellt betrachtet werden, womit noch Fr. 83'000.– des Kredits offen waren. Am 19. Dezember 2013 betrieb der Beschuldigte D.____ über Fr. 132'000.– und damit über einen Betrag in voller Darlehenshöhe. Diese Betreibung, welche erfolgte, als die Zahlungen gänzlich versiegt und auch durch entsprechende Aufforderungen nicht mehr in Gang zu bringen waren, fügt sich ebenfalls in die Darstellung der Familie D.____E.____O.____ ein.

E. 1.10

Im Ergebnis verbleiben keine erheblichen Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie in Ziffer I.1. der Anklageschrift beschrieben ereignet hat.

E. 1.11

Der Tatbestand des Wuchers im Sinne von Art. 157 Abs. 1 StGB, der darauf gründet, dass sich der Täter in Ausnutzung der Zwangslage einer Person für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, welche dazu wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis steht, ist als erfüllt zu betrachten. Die vom Beschuldigten vor dem Hintergrund der prekären finanziellen Situation der J.____ GmbH erbrachte Leistung in Form der Darlehensgewährung an D.____ stand zur vereinbarten Gegenleistung, nämlich der Rückzahlungsverpflichtung zuzüglich Zins von 120% pro Jahr in einem an Deutlichkeit kaum zu überbietenden Missverhältnis. Da der Tatbestand mit Vertragsschluss vollendet ist (BSK StGB II-WEISSENBERGER, 3. Aufl. 2013, N 52 zu Art. 157 StGB), ändert daran nichts, dass die Zinsforderung im weiteren Verlauf auf die Hälfte reduziert und die Zinszahlungen nach rund eineinhalb Jahren eingestellt wurden. Für weitere Details ist auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 48 S. 54).

E. 1.12

Die Anklagebehörde hält entgegen der Vorinstanz die Qualifizierung der Gewerbmässigkeit gemäss Art. 157 Abs. 2 StGB für gegeben. Im Berufungsverfahren argumentiert sie zusammengefasst, das Handeln des Beschuldigten sei darauf angelegt gewesen, eine schnelle Rückzahlung des Kredits durch die Familie D. _____ E. _____ O. _____ zu verhindern und die wucherischen Zinszahlungen

- 23 - möglichst dauerhaft zu erzwingen. Durch das Vorgehen des Beschuldigten sei jeden Monat ein neuer Vertrag entstanden, zumal der Schuldner aufgrund der nach wie vor bestehenden Zwangslage nicht im Stande gewesen sei, die in Form des Kredits erhaltene Leistung zurückzubezahlen, weshalb die im Missverhältnis stehende Gegenleistung in Form der wucherischen Zinszahlung monatlich aufs Neue habe akzeptiert und entrichtet werden müssen. Da der Beschuldigte darauf abgezielt habe, so viele Zinszahlungen wie möglich erhältlich zu machen, sei von seiner Bereitschaft, bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu delinquieren, auszugehen. Daraus habe er regelmässige und namhafte Einkünfte zur Finanzierung seines Lebensunterhalts erzielt (Urk. 55 S. 1 f.; Urk. 70 S. 3 ff.).

E. 1.13

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter welchen gewerbmässiges Handeln anzunehmen ist, zutreffend erläutert (Urk. 48 S. 56). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die gewerbmässige Begehung von Vermögensdelikten berufsmässiges Handeln voraus, welches vorliegt, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt (BGE 116 IV 337). Ferner ist erforderlich, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat und in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und dass aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen. In dieser Bereitschaft manifestiert sich die besondere soziale Gefährlichkeit des Täters, welche die Qualifikation rechtfertigt (BGE 123 IV 116).

E. 1.14

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, gewährte der Beschuldigte dem Privatkläger D. _____ innerhalb von kurzer Zeit zwei Darlehen zu wucherischen Bedingungen, womit er den Tatbestand des Wuchers zwar mehrfach erfüllte, aber noch nicht von einer genügenden Anzahl Einzelakte ausgegangen werden kann, welche die Qualifikation der Gewerbmässigkeit rechtfertigen würde. Dass die im Missverhältnis stehende Gegenleistung gestaffelt in Form von 17 monatlichen Zinszahlungen erfolgte, ist letztlich zufällig und lässt noch nicht auf gewerbmässiges Handeln schliessen, zumal sie lediglich auf die beiden Vertragsschlüsse

- 24 - und damit auf bloss zwei Einzelhandlungen zurückgehen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 4.3. betreffend Sozialhilfebetrug). Dass jeden Monat ein neuer Vertrag entsteht, wenn ein Schuldner nicht im Stande ist, den Kredit zurückzubezahlen und er stattdessen gezwungen ist, weiterhin Zinszahlungen zu leisten, wie die Anklagebehörde annimmt, trifft nicht zu. Ansonsten müsste entsprechendes auch bei einem nicht wucherisch gewährten Darlehen, das im

Moment nicht zurückerstattet werden kann, gelten. Es liegt zwar auf der Hand, dass es dem Beschuldigten gelegen kam, wenn er möglichst lange Zinszahlungen entgegen nehmen konnte; dies lässt aber noch nicht auf eine Bereitschaft seinerseits schliessen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit wieder einschlägig zu delinquieren. Solches wäre erst dann klar anzunehmen, wenn der Beschuldigte mehreren Personen solche Darlehen zu wucherischen Konditionen gewährt hätte. Im angefochtenen Entscheid wird sodann zutreffend erwogen, dass aus der Anklage nicht genügend hervorgeht, welches Engagement der Beschuldigte in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht in die Abwicklung der Wuchergeschäfte steckte und inwiefern diese tatsächlich zu seinem Lebensunterhalt beizutragen vermochten (Urk. 48 S. 53). Die bekannten Umstände lassen den Schluss auf eine besondere soziale Gefährlichkeit des Beschuldigten somit nicht zu. Aus diesen Gründen sprach die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht nicht des gewerbsmässigen Wuchers gemäss Art. 157 Ziff. 2 StGB schuldig. 2. Vorwurf der mehrfachen versuchten Erpressung gegenüber D. _____ und E. _____ (ND 6, Anklageziffer I.3.)

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Berufung in diesem Punkt wird ausschliesslich mit dem Einwand des Eigentums von B. _____ bzw. C. _____ an den beiden fraglichen Autos begründet. Diese Frage war bereits während des Untersuchungsverfahrens einmal Thema. So hatte der Beschuldigte gegen die Verfügung der Anklagebehörde vom 4. August 2014 betreffend vorzeitige Verwertung dieser Fahrzeuge mit dem gleichen Argument Beschwerde an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erhoben (HD 6/8). Diese trat mit Beschluss vom 11. November 2014 mangels Beschwerdelegitimation des Beschuldigten nicht auf das Rechtsmittel ein, zumal der Verwertungsentscheid nicht dessen Interessen sondern diejenigen der angebliehen Dritteigentümer betreffe (HD 6/12). In der Folge verlangte die Ehefrau des Beschuldigten, B. _____, von der Anklagebehörde die Herausgabe des BMW X6, eventualiter den Erlass eines auf sie lautenden Beschlagnahmeentscheids (HD 6/13). Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 liess die Anklagebehörde dem Rechtsvertreter von B. _____ die Verfügungen betreffend Beschlagnahme und Anordnung der Verwertung sowie den Nichteintretensbeschluss der III. Strafkammer zukommen und überliess es ihm, rechtliche Schritte dagegen einzuleiten (HD 6/15). Am 22. Dezember 2014 erhob der Rechtsvertreter nun auch im Namen von C. _____ Beschwerde an der III. Strafkammer. Er beantragte die Aufhebung der Nichteintretensverfügung – gemeint war das Schreiben der Anklagebehörde vom 8. Dezember 2014 – und die Herausgabe der Fahrzeuge, eventualiter die Zustellung einer rechtsmittelfähigen Beschlagnahmeverfügung (HD6/16). Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 wies die III. Strafkammer die Beschwerde ab.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Strafraumen der drei vom Beschuldigten jeweils mehrfach erfüllten Tatbestände des Wuchers, der versuchten Erpressung und der Hehlerei, welche die Bestrafung mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, vorsehen, identisch sind. Gemäss Gesetz ist ein Täter, welcher durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen

- 56 - für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, zur Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen, welche angemessen zu erhöhen ist, wobei das Höchstmass der ange drohten Strafe

nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschritten werden darf (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Deliktsmehrheit und mehrfache Tatbegehung in der Regel nicht strafscharfend im Sinne einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Diesen zu verlassen rechtfertigt sich vielmehr nur, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu mild (bzw. zu hart) erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Da vorliegend keine solchen Gründe ersichtlich sind, kommt eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens wegen Deliktsmehrheit bzw. mehrfacher Tatbegehung nicht in Betracht.

E. 2.1.2

Im Übrigen hat die Vorinstanz die relevanten Strafzumessungsregeln in ihrer Entscheidung aufgeführt und ebenso zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist (vgl. Urk. 48 S. 124 ff.).

E. 2.1.3

Das Vorgehen im angefochtenen Entscheid, die drei mehrfach begangenen Tatbestände bei der Bewertung des Verschuldens je zusammen zu betrachten, ist unter den gegebenen Umständen nicht grundsätzlich zu beanstanden. So standen die beiden zu wucherischen Bedingungen gewährten Darlehen wie auch die beiden Erpressungsversuche in einem sehr engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang und sind, was das Verschulden angeht, miteinander vergleichbar. Wenn nicht ein deutlich schwereres Delikt zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentat(en) zu sanktionieren ist, oder wenn verschiedene Straftaten in zeitlicher und sachlicher Hinsicht in einer Weise miteinander verknüpft sind, dass sie sich im Rahmen der Beurteilung der Sanktion nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, ist es ausnahmsweise angebracht, die Delikte und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu werten. Diesfalls ist es nicht angezeigt, für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln (Urteile des Bundesgerichtes 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8; 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4; 6B_610/2017 E. 2.2.1). Die vom Beschuldigten begangenen Hehlereitaten

- 57 - stehen in einem zeitlichen Zusammenhang zu den Wucher- und Erpressungsdelikten. Die ersten beiden Hehlereitaten weisen zudem auch eine thematische Verbindung zu diesen auf. Dementsprechend rechtfertigt es sich, bei der Strafzumessung nicht jede einzelne Tat zu bewerten, sondern zunächst die verschuldensangemessene Einsatzstrafe für den schwersten dieser drei "Tatbestandskomplexe", d.h. den mehrfachen Wucher, zu bestimmen und sodann unter Bewertung des Verschuldens der beiden anderen "Tatbestandskomplexe", der mehrfachen versuchten Erpressung und der mehrfachen Hehlerei, zur Gesamtstrafenbildung zu schreiten.

E. 2.1.4

Bei den beiden Strassenverkehrsdelikten handelt es sich im Verhältnis zu den gerade erwähnten drei Tatbestandskomplexen hingegen um Nebentaten, welche zudem nicht mit diesen in einem Zusammenhang stehen. Die entsprechenden Strafbestimmungen sehen Strafraumen von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren vor (Urk. 48 S. 125). Verglichen mit den Strafraumen der anderen erfüllten Tatbeständen kann bei abstrakter Betrachtungsweise zwar noch von gleichartigen Strafen ausgegangen werden. Mit Blick auf die Frage, ob eine Gesamtstrafe gebildet werden darf, welche auch die

Strafe für diese Taten einschliesst, ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gleichartigkeit der abstrakten Strafandrohung nicht ausschlaggebend ist. Von mehreren gleichartigen Strafen kann erst dann die Rede sein, wenn im konkreten Fall für jeden einzelnen Normenverstoss gleichartige Strafen auszufallen sind. Resultieren dagegen ungleichartige Strafen ist die Bildung einer Gesamtstrafe nicht zulässig (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5; BGE 137 IV 57). Angesichts dieser Vorgaben wird nach der konkreten Bewertung des Verschuldens und der Beurteilung, welche Strafart für die einzelnen Delikte angemessen ist, auf die Frage der Gesamtstrafenbildung zurückzukommen sein.

E. 2.2

Den angeblichen Dritteigentümern der beiden Fahrzeuge wurden – nachdem sie sich explizit als solche zu erkennen gegeben hatten – die bereits vorhan-

- 72 - denen Beschlagnahme- und die Verwertungsverfügung zugestellt. Nachdem es ihnen während des Untersuchungsverfahrens nicht gelang, ihre vermeintlichen Rechte durchzusetzen und die Herausgabe der Autos zu erwirken, ist auch die Anschlussfrage der Legitimation am Verwertungserlös als bereits abschliessend entschieden zu betrachten. Auf die Frage des Eigentums an diesen Fahrzeugen ist daher nicht erneut einzugehen und der angefochtene Entscheid ist in diesem Punkt zu bestätigen. 3. Verwendung des Verkaufserlöses des BMW X6 xDrive 35d und des Mercedes Benz CL 500

E. 2.2.1

Mehrfacher Wucher

E. 2.2.1.1

Bei der Bewertung des objektiven Tatverschuldens sticht in erster Linie der vom Beschuldigten für die beiden Darlehen in Höhe von insgesamt

- 58 - Fr. 120'000.– verlangte massiv überhöhte Jahreszins von 120% ins Auge, der nach dem rund ein Jahr später eröffneten Konkurs über die J._____ GmbH auf 60% im Jahr reduziert wurde. Gestützt auf diese Konditionen nahm der Beschuldigte Zinszahlungen von Fr. 173'000.– und Amortisationen von Fr. 37'000.– entgegen. Gemessen am ursprünglich gewährten Darlehen realisierte der Beschuldigte also in ca. zwei Jahren einen "Überschuss" von Fr. 90'000.–. Ob dies dem tatsächlichen Gewinn des Beschuldigten entspricht, ist aber unklar, zumal keine zuverlässigen Informationen darüber vorhanden sind, zu welchen Konditionen er selbst das Geld aufnahm. Dennoch darf von einem für den Beschuldigten durchaus einträglichen Geschäft ausgegangen werden. Für die Familie D._____E._____O._____ brachte dieser Kredit zwar kurzfristig neue Liquidität; gleichzeitig war von vornherein klar, dass er bei Durchsetzung aller Forderungen eine untragbare Belastung darstellt. Er war neben anderen Faktoren ein wesentlicher Grund, der zur Eröffnung des Konkurses über die Firma J._____ GmbH – die Existenzgrundlage der Familie D._____E._____O._____ – und zur privaten Verschuldung des Ehepaars D._____E._____ und ihrer Tochter beitrug. Das objektive Tatverschulden ist angesichts dieser Folgen, welche die Tat für den Beschuldigten und die Familie D._____E._____O._____ hatte, nicht mehr leicht und ist damit leicht tiefer anzusetzen als die Vorinstanz dies tat.

E. 2.2.1.2

Was das subjektive Tatverschulden anbelangt, wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte das Darlehen nicht etwa aktiv anbot, sondern von D._____ um Kredit

ersucht wurde (Urk. 48 S. 127). Weiter ist zu berücksichtigen, dass D._____ im Zeitpunkt der Darlehensgewährung durch den Beschuldigten bereits bei einer Drittperson einen Kredit zu Wucherbedingungen in Anspruch genommen hatte. Insofern wusste er durchaus, worauf er sich nun erneut einliess. Davon, dass der Beschuldigte sich die Unerfahrenheit seiner Gegenpartei zunutze gemacht hätte, kann somit nicht die Rede sein. Ausgenutzt hat der Beschuldigte indessen, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festhält (Urk. 48 S. 126), die desolante finanzielle Situation, in welcher sich D._____ mit seiner J._____ GmbH befand. Dass ein Wucherer nicht davor zurückschreckt, aus der verfahrenen finanziellen Situation anderer Menschen seinen persönlichen finanziellen Profit zu ziehen, ist aber zu einem guten Teil bereits Merkmal des

- 59 - entsprechenden Tatbestands und vermag sich daher bei der Bewertung des Verschuldens nicht zusätzlich zu seinen Lasten auszuwirken. Hingegen offenbart die weitgehende Kompromisslosigkeit, die Ausdauer und die Zielgerichtetheit, mit welcher der Beschuldigte seine Forderungen aus den Darlehen eintrieb und mit welcher er einen möglichst hohen Vorteil für sich herausholte, eine auffällige Härte und Habgier des Beschuldigten, welche zu seinen Lasten zu Buche schlägt. Bei all dem handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Ein nachvollziehbarer äusserer Grund, welcher den Beschuldigten zur Tat veranlasst haben könnte, ist nicht ersichtlich. Ein zuvor erlittener Verlust der Arbeitsstelle kann kaum ausschlaggebend gewesen sein. Nicht einzusehen ist insbesondere, wie eine Person angesichts ihres Stellenverlusts auf die Idee kommen kann, grössere Beträge zu verleihen und hierfür möglicherweise selber Schulden aufzunehmen. Dass der Beschuldigte im Verlauf allenfalls unter einen gewissen Druck geriet, weil auch er für die Darlehensvergabe an D._____ Geld ausgeliehen hatte, hätte er sich selber zuschreiben und relativieren sein Verschulden nicht. Schwierige finanzielle Verhältnisse des Beschuldigten sind ferner ebenfalls nicht ersichtlich.

E. 2.2.1.3

Aufgrund dieser Überlegungen zum subjektiven Tatverschulden, die ebenfalls ein ungünstiges Licht auf den Beschuldigten werfen, ist insgesamt von einem erheblichen Tatverschulden auszugehen. Der Beschuldigte hat mit den beiden Darlehen den Tatbestand des Wuchers mehrfach erfüllt und mithin zwei Tatentschlüsse gefasst. Die mehrfache Tatbegehung wirkt sich allerdings angesichts des überaus engen Zusammenhangs zwischen den Darlehen nicht stark strafe erhöhend aus. Daher ist die Einsatzstrafe für diese beiden Delikte etwas unterhalb des mittleren Bereichs des Strafrahmens anzusiedeln und die von der Vorinstanz festgesetzte – zwar wohlwollende – Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe gerade noch zu übernehmen.

E. 2.2.2

Mehrfache versuchte Erpressung

E. 2.2.2.1

Die Tatkomponenten dieser beiden Erpressungsversuche sind zunächst unter Annahme der vollendeten und gelungenen Tatbegehung zu bewerten, da der Versuch erst im Anschluss als verschuldensunabhängiger Strafzumessungsfaktor zum Tragen kommt.

- 60 -

E. 2.2.2.2

Im Falle einer Vollendung der Erpressungen durch den Beschuldigten hätte der finanziell ohnehin bereits ruinierte D._____ entweder sein gesamtes Aktiva, seine letzte Reserve, von ca. Fr. 40'000.– (ND 6/3/5/ S. 38) an den Beschuldigten verloren oder die Verpflichtungen im Gesamtvolumen von noch ca. Fr. 90'000.– (ND 6/1/3 Beilage 6 und 7) aus einem Leasingvertrag für ein Auto der gehobenen Klasse tragen müssen, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben. Die negativen finanziellen Konsequenzen für D._____ wären daher enorm gewesen. Umgekehrt wäre der Beschuldigte in den Genuss dieser nicht unerheblichen geldwerten Leistungen gekommen. Hierfür setzte er – wie von der Vorinstanz zu Recht betont (Urk. 48 S. 128) – eine konkrete Todesdrohung ein, welche D._____ über Monate hinweg beschäftigte und zutiefst verstörte. Immerhin beschränkte sich die Drohung auf eine einmalige verbale Äusserung. Zudem ist zu bemerken, dass der Deliktssumme etwas Zufälliges anhaftet. Angesichts dieser Umstände ist das Verschulden in objektiver Hinsicht im mittleren Bereich anzusiedeln.

E. 2.2.2.3

Das Tatverschulden relativiert sich bei Berücksichtigung der subjektiven Komponente keineswegs. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang nämlich, was die Vorinstanz zu Recht als deliktisch motivierte Kreativität und beharrliche Zielverfolgung herausstreicht (Urk. 48 S 128): Nachdem der Beschuldigte nicht nur auf das dem Wucherkredit geschuldete Abhängigkeitsverhältnis bauen konnte, sondern überdies den Verlust des BMW X5 xDrive40d zu Unrecht, aber konsequent D._____ zuschrieb, zielte er in erster Linie auf Erlangung eines durch eine fingierte Firmengründung getarnten Vorbezugs aus dem Vorsorgevermögen D._____s und in zweiter Linie auf einen durch diesen finanzierten Realersatz des Fahrzeugs ab. Wie bereits in Zusammenhang mit dem Wucherkredit liess er in seinem Bestreben, das erdenklich Mögliche an finanziellen Vorteilen aus D._____ herauszupressen, nicht locker. Damit, dass der Beschuldigte D._____ andauernd behelligte und zur Durchsetzung seiner Ziele auch nicht vor einer Todesdrohung zurückschreckte, war nicht genug. Vielmehr vermittelte er D._____ an eine Treuhänderin und an ein Autohaus und fragte dort nach dem Gelingen der in Angriff genommenen Geschäfte nach. Dieses Verhalten lässt neben der bereits erwähnten Habgier auf eine bedenkliche Selbstsucht schliessen.

- 61 -

E. 2.2.2.4

Die Straferhöhung wegen der zweifachen Tatbegehung sowie die Strafreduktion, die resultiert, weil die Delikte jeweils lediglich versucht wurden, halten sich die Waage und bewirken daher keine Änderung der Einsatzstrafe. Auf die konkreten Auswirkungen dieses Tatbestandskomplexes auf die Gesamtsanktion ist zurückzukommen.

E. 2.2.3

Mehrfache Hehlerei

E. 2.2.3.1

Der Wert der beiden teureren, von den Hehlereidelikten des Beschuldigten betroffenen Fahrzeuge belief sich auf je mindestens Fr. 100'000.– und auch der Smart pure mhd wies einen Wert von knapp Fr. 20'000.– auf. Es resultiert somit ein nicht zu vernachlässigender Deliktsummebetrag. Zugunsten des Beschuldigten ist indes zu berücksichtigen, dass er nicht aktiv auf P._____ zugegriffen und mithin die Kaufgeschäfte nicht aktiv gesucht hat. Der BMW

X5 konnte, wie erwähnt, beim Versuch, ihn einem Autohändler zu verkaufen, sichergestellt werden und wurde inzwischen der Firma V._____ AG zurückgegeben (ND 2/6/3). Der BMW 730 LD blieb ca. eineinhalb Jahre in der Obhut der albanischen Grenzschutzbehörde, bevor der Beschuldigte und die Garage V._____ AG offenbar ein nicht näher bekanntes Arrangement trafen und der Wagen frei gegeben wurde (ND 3/1/6 S. 9; ND 3/5/6). Den Smart pure mhd verkaufte der Beschuldigte an D._____, der ihn in der Folge als sein Fahrzeug benutzte.

E. 2.2.3.2

Selbst wenn ein deliktisch erlangtes Fahrzeug nach einer Odyssee seinem Eigentümer zurückgegeben oder betreffend sein weiteres Schicksal eine Lösung getroffen werden kann, was hier im Übrigen keineswegs als Verdienst des Beschuldigten betrachtet werden darf, resultiert erfahrungsgemäss ein erheblicher Schaden im Sinne eines Wertverlusts und aufgrund von Umtrieben, allenfalls auch wegen einer Vertragsverletzung. Kommt hinzu, dass Täter wie der Beschuldigte den problemlosen und lukrativen Absatz gestohlener bzw. veruntreuter Autos sicherstellen, was solche Delikte fördert. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wiegt vor diesem Hintergrund entgegen der Vorinstanz, die von einem keineswegs leichten Verschulden ausging (Urk. 48 S. 130), erheblich bis mittelschwer.

- 62 -

E. 2.2.3.3

Mit Bezug auf das subjektive Tatverschulden argumentiert die Vorinstanz zu Recht damit, dass das Handeln des Beschuldigten durch Gewinnstreben motiviert war und er sich nicht um die Rechte der rechtmässigen Eigentümer scherte. Mehr noch: Der Beschuldigte ordnete die Rechte Dritter seinem Hang, beeindruckende Autos fahren und finanzieren zu können, einfach unter. Er handelte betreffend einem Fahrzeug mit direktem Vorsatz, betreffend die anderen beiden mit Eventualvorsatz. Auch hier vermag die subjektive Komponente das erhebliche objektive Verschulden nicht massgeblich zu relativieren.

E. 2.2.3.4

Bei separater Betrachtung käme die Einsatzstrafe für die Hehlereitaten im mittleren Bereich des Strafrahmens zu liegen.

E. 2.2.4

Strassenverkehrsdelikte

E. 2.2.4.1

Bei der groben Verkehrsregelverletzung zufolge Nichteinhaltens des Abstandes handelt es sich um das schwerere der beiden Strassenverkehrsdelikte. Indem der Beschuldigte bei einer Geschwindigkeit von immerhin ca. 100 km/h auf der Autobahn einen Abstand von lediglich drei Metern bzw. 0,1 Sekunden zum vor ihm fahrenden Fahrzeug einhielt, schuf er eine grosse Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer. Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich um wichtige Verkehrsregeln. Deren Missachtung stellt eine der häufigsten Unfallursachen dar. Die Sicht- und Witterungsverhältnisse waren zwar gut und die Fahrbahn trocken, doch herrschte der um 17.53 Uhr auf der Autobahn übliche rege Verkehr (ND 5/2-4), was das vom Verhalten des Beschuldigten ausgehende Gefährdungspotential erhöhte. Dass er nur während ca. zehn Sekunden, in welchen er knapp 300 Meter zurücklegte, derart nah auffuhr, wirkt sich demgegenüber zu seinen Gunsten aus. Insgesamt

erweist sich die objektive Tatschwere vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens als noch eher leicht.

E. 2.2.4.2

Mit Bezug auf die subjektive Tatkomponente ist zu sagen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich und rücksichtslos handelte, wodurch er die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdete. Einen besonderen Grund für eine solche Fahrweise gab es offensichtlich nicht; vielmehr hätte der Beschuldigte durch einfaches Abbremsen respektive langsameres Fahren den gebotenen Ab-

- 63 - stand ohne Weiteres herstellen können. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive daher nicht zu relativieren.

E. 2.2.4.3

Nachdem hinsichtlich des Überlassens eines Fahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person in allen Teilen auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Tatschwere verwiesen werden kann, würde sich für diese beiden Delikte eine hypothetische Einsatzstrafe von 65 Tagen oder Tagessätzen rechtfertigen. 3. Gesamtstrafenbildung

E. 2.2.5

Die stereotypen und zum Teil bemühenden Bestreitungen des Beschuldigten, der unter anderem behauptete, nichts davon zu wissen, dass dieser sein Pensionskassenguthaben habe auszahlen lassen wollen, bzw. ohnehin nichts damit zu tun zu haben, niemals mit D. _____ bei einer Treuhänderin gewesen zu sein, ja überhaupt keine Treuhänderin in der Schweiz zu kennen, aber "diese Frau und ihren Mann" schon zu kennen, wenn er auch noch nie mit D. _____ und P. _____ in deren Büro gewesen sei, überhaupt nicht zu wissen, was Treuhand bzw. eine Treuhänderin sei etc. (ND 6/2/5 S. 6 ff.; vgl. auch ND 6/2/6 S. 3; Urk. 46 S. 33 ff.; Urk. 66 S. 23 ff.), werden auch durch die klaren Aussagen der Zeugin G. _____ widerlegt. Sie bestätigte die Darstellung von D. _____ betreffend den Termin in ihrem Treuhandbüro ausdrücklich, wobei sich der Beschuldigte gemäss ihren Aussagen bei diesem Treffen explizit dafür interessiert habe, wie lange es bis zur Auszahlung des Pensionskassenguthabens D. _____s dauern werde. Zudem habe er sich auch später dreimal telefonisch bei ihr danach erkundigt (ND 6/5/9 S. 6 und S. 7). Auf diese nicht weiter in die fragliche Angelegenheit in-

- 28 - volvierte und darum neutrale Zeugin ist ohne Weiteres abzustellen. Wenn der Beschuldigte heute in den Raum stellt, G. _____ habe sich getäuscht, er sei nie mit D. _____ bei ihr gewesen (Urk. 66 S. 25 f.), kann dem nicht gefolgt werden, zumal der Beschuldigte nicht plausibel erklären konnte, weshalb er der Zeugin unter diesen Umständen keine Ergänzungsfragen stellte. Es schadet daher auch nichts, dass P. _____ ebenfalls bestritt, mit D. _____ bei ihr gewesen zu sein (ND 6/5/8 S. 25 f.). Immerhin geht auch aus den Aussagen von P. _____ hervor, dass ein Vorbezug des Guthabens aus beruflicher Vorsorge von D. _____ zur Tilgung von Schulden beim Beschuldigten durchaus ein auch von letzterem diskutiertes Thema war (ND 6/5/8 S. 18), was die Darstellung von D. _____ wiederum untermauert und der vom Beschuldigten behaupteten Ahnungslosigkeit abermals den Boden entzieht. Damit hatte der Beschuldigte ein grosses Eigeninteresse am Vorbezug des BVG-Guthabens durch D. _____ und ein Motiv, den Mann unter Druck zu setzen. Die Zeugin G. _____ sagte denn auch, sie habe von D. _____ den Eindruck einer nervösen und besorgten Person gewonnen, die unter grossem Druck wegen Schulden gestanden sei und

alles habe unternehmen wollen, um diese Angelegenheit zu regeln (ND 6/5/9 S. 8). In ihrer Unterhaltung betreffend seine Schulden habe sie ferner gemerkt, dass D._____ Angst um Leib und Leben habe; er habe ihr gesagt, dass er bedroht worden sei (ND 6/5/9 S. 9). Diese Ausführungen der Zeugin stützen daher die Schilderung D.____s, vom Beschuldigten bedroht worden zu sein. Da es gemäss der Anklage darum gegangen sei, mit dem BVG- Vorbezug den wegen der Sicherstellung des BMW X5 angeblich vom Beschuldigten erlittenen "Schaden" abzudecken, spielt es entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Rolle, dass D._____ der Treuhänderin gegenüber nicht erwähnte, mit einer Auszahlung einen Wucherkredit tilgen zu wollen (vgl. Urk. 48 S. 78).

E. 2.2.6

Vor diesem gesamten Hintergrund sowie auch gestützt auf die im Übrigen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 48 S. 76 ff.) ist auf die von der Zeugin G._____ bestätigten Angaben von D._____ abzustellen. Namentlich beschrieb er in zwei mehrere Monate auseinander liegenden Befragungen spontan und plausibel, dass der Beschuldigte ihm bei einer Autogarage in ... [Ort] sehr aggressiv gesagt habe, dass ihm die Polizei "scheissegal" sei und er (D._____) eine Kugel in den Kopf bekomme (ND 6/3/3 S. 9; ND 6/3/5 S. 22) und wie er vom

- 29 - Beschuldigten in der Folge immer wieder angerufen und aufgesucht sowie zur Übergabe von Unterlagen aufgefordert worden sei, um einen Kredit zu beantragen, bzw. wie der Beschuldigte zuletzt den Pensionskassenauszug für einen Vorbezug verlangt habe. Auch der zeitliche Aspekt spricht schliesslich wie bereits angetönt nicht gegen die Version D.____s. Im Januar 2012 erfolgte die Beschlagnahme des BMW X5. Im Mai 2012 ersuchte D._____ im Auftrag des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft um dessen Herausgabe. Im Oktober des gleichen Jahres kam es zur Drohung in ... und im Sommer 2013 kam es schliesslich zur versuchten Firmengründung mit Bezug des Pensionskassenguthabens bei G._____. Sämtliche Geschehnisse haben sich im Verlauf der Zeit ergeben und fügen sich wie Zahnräder logisch ineinander. Anklageziffer I.3.a ist daher als erstellt zu betrachten.

E. 2.3

Sachverhalt gemäss Anklageziffer I.3.b: Versuchte Erpressung zur Beschaffung eines BMW X5 durch Leasing

E. 2.3.1

Wiederum ist vorab auf die im angefochtenen Entscheid wiedergegebenen Aussagen (Urk. 48 S. 70-75) zu verweisen.

E. 2.3.2

Als unbestritten darf gelten, dass D._____ in Begleitung des Kundenvermittlers Q._____ bei der T._____ bzw. deren Autoverkäufer U._____ einen Leasingantrag stellte (ND 6/1/5 Beilagen 6, 7 und 8), der jedoch kurze Zeit später wieder zurückgezogen wurde.

E. 2.3.3

Der Beschuldigte erklärte auf Vorhalt des Staatsanwalts, wonach D._____ angegeben habe, nach Nötigungen durch ihn (den Beschuldigten) und P._____ zur Beschaffung eines BMW X5 einen Leasingantrag gestellt zu haben, wobei der Wagen nach Beschaffung an den Beschuldigten gegangen wäre, währenddem er fortan die Leasingraten hätte bezahlen

müssen, dies sei die Idee von D._____ gewesen (ND 6/2/6 S. 3). Ebenfalls als wahr bezeichnete er die ihm vorgehaltene Aussage von Q._____, wonach D._____ diesem in einem Restaurant erzählt habe, dem Beschuldigten Geld zu schulden und für diesen ein Auto leasen sowie den Leasingzins dafür bezahlen zu wollen (ND 6/2/6 S. 5). Der Beschuldigte stellte also nicht in Abrede, dass das Auto, für welches D._____ einen Leasingantrag

- 30 - stellte, von diesem bezahlt worden wäre, aber ihm (dem Beschuldigten) zur Verfügung gestanden hätte. Auf entsprechende Fragen in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte nur noch an, er sei es gewesen, der den Staatsanwalt, Thomas Keller, auf den von D._____ beabsichtigten Kauf des BMW X5 aufmerksam gemacht, worauf der Staatsanwalt gegen ihn (den Beschuldigten) ein neues Verfahren eröffnet und wieder drei Monate Knast verlangt habe. Nie im Leben sei er mit D._____ und P._____ in der Garage T._____ gewesen (Urk. 43 S. 35 und S. 36). Heute erklärte der Beschuldigte dazu, er habe kein Auto gebraucht, dieses sei nicht für ihn gewesen. D._____ habe das Auto nach Bulgarien bringen wollen (Urk. 66 S. 27 ff.).

E. 2.3.4

D._____ äusserte sich ein einziges Mal und nicht sehr ausführlich gegenüber dem Staatsanwalt in einer Einvernahme vom 24. Juni 2014 zu diesem Versuch, einen BMW X5 bei T._____ zu leasen. Dabei erwähnte er zweimal Druck und Zwang. So erklärte er auf ausdrückliche Frage des Staatsanwalts, ob er einmal einen BMW X5 bei der T._____ in Zürich leasen wollte, dass dies "auf Druck" des Beschuldigten und von P._____ geschehen sei. Der BMW X5 hätte an A._____ gehen und er (D._____) hätte die Leasingschulden übernehmen sollen (ND 6/3/5 S. 47). Auf weitere Fragen schilderte er, dass es im Zusammenhang mit der Abzahlung der bereits erwähnten Schulden aus den Darlehen und der Sicherstellung des BMW X5 diesen Vorschlag gegeben habe, resp. er "dazu gezwungen" worden sei, für den Beschuldigten ein Auto zu leasen; sie wären dann quitt gewesen. Seine Beschreibung des weiteren Ablaufs erweist sich vor dem Hintergrund der weiteren Ermittlungsergebnisse als sehr vage. So führte er aus, er sei vom Beschuldigten und von P._____ zur Garage T._____ gefahren worden, wo er bereits erwartet worden sei. Währenddem er in der Garage mit dem Verkäufer den Leasingvertrag unterzeichnet habe, hätten die beiden draussen gewartet. Auf Fragen, wer das Fahrzeug ausgesucht habe, erklärte D._____, dass der Beschuldigte alles organisiert habe und daher darüber Bescheid wissen müsste. Den Kontakt zum Verkäufer habe entweder P._____ oder der Beschuldigte hergestellt. Auf weiteres Nachfragen schloss er ferner nicht aus, dass P._____ das Ganze eingefädelt haben könnte. Das Leasing habe nicht geklappt, weil das Auto

- 31 - zu teuer gewesen sei, und kurz danach sei seine Tochter zur Polizei gegangen (ND 6/3/5 S. 47, S. 49 und S. 50).

E. 2.3.5

Eigenartig ist etwa, dass D._____ nichts davon erwähnte, dass das beabsichtigte Leasinggeschäft in einem Restaurant mit einer weiteren Person, einem Kundenvermittler, besprochen wurde und es offenbar verschiedene Kontakte zwischen ihm und dieser Person gab. Wie die Untersuchungsbehörden überhaupt auf die Mitwirkung dieses Kundenvermittlers, den Zeugen Q._____, kamen, ergibt sich aus der (diesbezüglich verwertbaren) polizeilichen Einvernahme von U._____, Autoverkäufer bei T._____: Der

zuständige Polizeibeamte sprach angesichts der Schilderungen von D._____ in diesem Betrieb vor und fragte zunächst nach Unterlagen betreffend ein Leasinggeschäft mit D._____, worauf ihm eine Kopie der Offerte ausgehändigt wurde. In einer folgenden Befragung erzählte U._____, dass D._____ bei Unterzeichnung des Leasingantrages von einem Kundenvermittler, nämlich Q._____, begleitet worden sei (ND 6/5/7 S. 2). Q._____ wurde am 24. Juli 2014 polizeilich und am 17. Oktober 2014 durch die Staatsanwaltschaft befragt (ND 2/4/28; ND 6/5/10). An der zweiten Einvernahme äusserte sich Q._____ im Vergleich zu seinen polizeilichen Aussagen nur noch zurückhaltend. Immerhin sagte er damals noch aus, der Beschuldigte hätte ihm unter Erwähnung eines Lastwagenunternehmens erzählt, irgendein Bosnier würde ihm Geld schulden und ihn gefragt, ob es eine Möglichkeit gebe, einen Kredit zu nehmen oder ein Auto zu kaufen. Noch am gleichen Tag sei der Bosnier, d.h. D._____, in den ... gekommen, wo sie geredet und geredet hätten. D._____ habe ihn (Q._____) dabei gefragt, ob er ein Fahrzeug leasen könne. Betreffend alles Folgende verlief die Befragung des Zeugen durch den Staatsanwalt, wie zum Teil auch aus dem angefochtenen Entscheid hervorgeht (Urk. 48 S. 72 ff.), eher harzig. Q._____ sagte zu einem Teil anders und viel zögerlicher aus als noch bei der Polizei. Häufig erklärte er (erst) auf ausführliche Vorhalte seiner polizeilichen Aussagen, es möge so gewesen sein, er könne sich nicht mehr an Details erinnern oder aber es sei möglich, dass es so gewesen sei, dann meinte er wieder, er könne sich jetzt wieder erinnern. Auf entsprechenden wörtlich vorgelesenen Vorhalt erklärte Q._____ jedenfalls, sich jetzt wieder daran zu erinnern, wie er am gleichen Tag, an dem das erwähnte Treffen (mit dem Beschuldigten und

- 32 - D._____) im ... stattgefunden habe, den Beschuldigten und P._____ bei der Garage T._____ getroffen habe. Danach sei es dort so abgelaufen, wie er es bei der Polizei ausgesagt habe. Insbesondere bestätigte er so, dass der Beschuldigte sich in der Garage mit den Worten, er wolle dieses Auto haben, für einen dunklen BMW X5 entschieden habe. Mit dem Beschuldigten sei er sodann so verblieben, dass D._____ diesen Wagen kaufen kommen werde (ND 6/5/10 S. 7). Ferner schilderte der Zeuge weitere Treffen mit D._____; einmal habe er (der Zeuge) D._____ mitgeteilt, welche Papiere er benötige, einmal habe D._____ ihm bei T._____ den Wagen gezeigt, den er wolle und schliesslich hätten sie zusammen in der Garage den Leasingantrag gestellt. Während der Zeuge auf einen Vorhalt hin zunächst erklärte, dass der Beschuldigte bei der Stellung des Leasingantrags gar nicht anwesend gewesen sei, erklärte er nach einem weiteren Vorhalt, nicht mehr sicher zu sein, ob D._____ nicht doch vom Beschuldigten zur Garage gebracht worden und der Beschuldigte demnach doch dort gewesen sei (ND 6/5/10 S. 8). Jedenfalls habe er (der Zeuge) D._____ anschliessend nach Dietikon mitgenommen; Äusserungen von D._____ auf dieser Fahrt hätten dazu geführt, dass der Antrag betreffend das Leasing zurückgezogen worden sei (ND 6/5/10 S. 9 f.). Weiter bestätigte der Zeuge, dass D._____ ihm bei einem späteren Treffen erzählt habe, Geld zur Schuldentrückzahlung an den Beschuldigten zu benötigen. An Aussagen von D._____ ihm gegenüber, vom Beschuldigten unter Druck gesetzt worden zu sein, erinnerte sich der Zeuge nicht mehr (ND 6/5/10 S. 11).

E. 2.3.6

Betreffend diesen Vorgang haben auch P._____ bei der Staatsanwaltschaft (ND 6/5/8) und wie erwähnt U._____ bei der Polizei ausgesagt (ND 6/5/7). Da letzter gar nie in Gegenwart des Beschuldigten befragt wurde, sind seine Angaben zu dessen Lasten nicht verwertbar. Was den Inhalt der Aussagen von P._____ anbelangt, kann auf das angefochtene Urteil

verwiesen werden (Urk. 48 S. 74 f.). P._____ erklärte im Wesentlichen, D._____ habe das Leasing eines Autos als eine von mehreren Möglichkeiten, die Schulden beim Beschuldigten zu tilgen, in die Diskussion eingebracht. Zu einem Treffen des Beschuldigten und D._____s in ... konnte er keine Angaben machen, weil er nicht dabei gewesen sei (ND 6/5/8 S. 17 f.).

- 33 -

E. 2.3.7

Da D._____ in seiner Befragung nichts über den erwiesenermassen in das Geschehen einbezogenen Kundenvermittler Q._____ sagte, wirkt seine Darstellung wenig präzise. Er selbst erwähnte pauschal, unter Druck gesetzt und gezwungen worden zu sein, den Wagen zu leasen. In der Einvernahme wurde allerdings nicht konkret thematisiert, worin der Druck und Zwang in diesem Zeitpunkt noch bestand bzw. welchen Einfluss dieser noch auf ihn hatte und wie sich dies äusserte. Aus dem Gesamtzusammenhang insbesondere mit dem bereits erstellten Erpressungssachverhalt ist jedoch zu schliessen, dass die gleiche Drohkulisse, welche bereits beim Versuch des Beschuldigten im Sommer 2013, sich an einem Vorbezug der Pensionskasse von D._____ gütlich zu tun, ausschlaggebend war, auch noch im Oktober 2013 Wirkung zeigte. So hatte der Beschuldigte D._____ einerseits schon über Monate hinweg wegen der Zinszahlungen und so dann wegen der ausstehenden Rückzahlung des Wucherdarlehens in der Hand. Zusätzlich schob er D._____ zwar unberechtigt, jedoch in aggressiver Weise die Verantwortung für die polizeiliche Sicherstellung des BMW X5 xDrive40d (Stammnummer 1) zu und erklärte ihn für schadenersatzpflichtig. In dieser Situation brachte er D._____, der gar kein eigenes Interesse an der Herausgabe des sichergestellten Autos hatte, dazu, einen Anwalt zur Rückerlangung einzusetzen. Nach Scheitern dieses Unterfangens wurden neue Pläne geschmiedet, wie D._____ seine Schulden tilgen könnte, so insbesondere mittels eines Vorbezugs des Vorsorgeguthabens wie auch mittels Leasings eines Fahrzeuges, das dem Beschuldigten zum Gebrauch zu überlassen wäre. D._____ konnte angesichts seines finanziellen Desasters weder ein Interesse daran gehabt haben, auch noch sein Vermögen aus der beruflichen Vorsorge zu verlieren, noch daran, sich durch das Leasing eines teuren Autos noch tiefer zu verschulden. Zudem stand zu befürchten, dass der Beschuldigte versuchen würden, dieses Auto, wie schon das Vorgängerfahrzeug, zu verkaufen, womit D._____ als Leasingnehmer in ein (weiteres) Strafverfahren verwickelt worden wäre. Bereits dies zeigt, dass er unter enormem Druck des hiervon einzig profitierenden Beschuldigten handelte. Nachdem er, wie vorne erstellt, vom Beschuldigten ca. im Oktober 2012 in Zusammenhang mit der genau gleichen Schuldensituation mit den Worten, er kriege eine Kugel in den Kopf, übel bedroht worden und in der Folge in der gleichen nach wie

- 34 - vor ungelösten Angelegenheit immer wieder telefonisch und persönlich kontaktiert und belästigt worden war, liegt auf der Hand, dass auch der misslungene Leasingversuch unter dem Eindruck dieser Drohung an Leib und Leben unternommen worden war. Für das Vorliegen einer solch hoffnungs- und ausweglosen Situation sprechen nicht zuletzt die Äusserungen, die D._____ auf der Rückfahrt nach Unterzeichnung des Leasingantrages gemäss dem Zeugen Q._____ von sich gab. So habe D._____ ihm erzählt, die ganze Firma verloren zu haben, die Schulden nicht bezahlen zu können und das Auto nicht nehmen zu wollen. Weiter habe er von einem Leasingauto gesprochen, welches ein Kollege verkauft habe und für welches er nun zahlen müsse. D._____ sei sehr traurig gewesen und habe

begonnen, Fragen zu stellen, was man mit einem solchen Auto machen könne. Diese Fragen hätten ihm (Q.____) zu denken gegeben. Obwohl er an diesem Leasing Fr. 300.– bis Fr. 400.– verdient hätte, habe er sich aufgrund seines ungunstigen Gefühls wegen der Äusserungen von D.____ entschieden, den Autoverkäufer U.____ anzurufen und ihn zu bitten, den Antrag zurückzuziehen (ND 6/5/10 S. 9). Dass sich D.____, der unmittelbar zuvor noch einen Leasingantrag gestellt hatte, – sobald er mit Q.____ alleine war – in dieser Form anvertraute, zeigt, dass er nicht aus freiem Willen, sondern unter erheblichem Druck handelte. Und schliesslich geht der nicht enden wollende Druck des Beschuldigten auf D.____ auch aus den Schilderungen seiner Tochter O.____ hervor, die insbesondere ausführte, dass der Beschuldigte ihren Vater am Abend des 24. Oktober 2013, also kurz nachdem letzterer den BMW hätte leasen sollen, ständig angerufen habe (ND 6/5/6 S. 23). Aufgrund dieser gesamten Zusammenhänge ist auch Anklageziffer I.3.b als erstellt zu betrachten.

E. 2.4

Rechtliche Würdigung des Sachverhalts gemäss Anklageziffer I.3.a und b

E. 2.4.1

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten in Übereinstimmung mit der Anklagebehörde als versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 48 S. 80 ff.).

E. 2.4.2

Was die theoretischen Ausführungen zum Tatbestand der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB sowie zum Versuch (Art. 22 StGB) anbelangt, kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO zur Vermeidung unnötiger Wieder-

- 35 - holungen vollumfänglich auf die detaillierten und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 80 f.).

E. 2.4.3

Der Beschuldigte machte wie vorne dargetan D.____ zu Unrecht für die Sicherstellung des BMW X5 xDrive40d, Stamm-Nummer 1 verantwortlich und verhielt sich in diesem Zusammenhang unter Geltendmachung einer entsprechenden Schadenersatzforderung aggressiv gegen ihn, wobei er zu D.____ insbesondere sagte, er (D.____) werde eine Kugel in den Kopf bekommen; es sei ihm (dem Beschuldigten) scheissegal, wenn er deswegen von der Polizei erwischt werde. Dass es sich dabei um die Androhung eines ernstlichen Nachteils handelte und das entsprechende Tatbestandselement der Erpressung ohne Weiteres erfüllt ist, liegt auf der Hand, ist doch eine solche heftige Drohung gegen die körperliche Integrität im geschilderten Kontext zutiefst verstörend und ohne Weiteres geeignet, auch eine besonnene Person gefügig zu machen. Ob der Beschuldigte die Drohung tatsächlich wahr machen wollte, ist im Übrigen unerheblich (BSK StGB II-WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N 16).

E. 2.4.4

Durch diese Androhung und der im Folgenden immer weiter unterhaltenen Drohkulisse versuchte der Beschuldigte D.____ zum Vorbezug seines Vorsorgeguthabens sowie zum Abschluss eines Leasingvertrages zu bewegen; von bei dem hätte alleine der Beschuldigte profitiert. Im Unterschied zur Nötigung ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Erpressung

bereits aus dem Zweck der Nötigung, da die erpresserische Handlung darauf gerichtet ist, das Opfer zu einer schädigen- den Vermögensdisposition zu motivieren bzw. dadurch einen rechtswidrigen Ver- mögensvorteil zu erlangen. Erweist sich bereits die angestrebte Vermögensver- schiebung als unrechtmässig, erübrigt es sich, die nötigende Handlung weiter auf ihre Rechtswidrigkeit zu prüfen. Dementsprechend kann eine Erpressung auch vorliegen, wenn Mittel eingesetzt werden, die an und für sich rechtmässig sind (BSK StGB II-WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N 21). Da dem Beschuldigten we- gen der polizeilichen Sicherstellung des BMW X5 kein Schadenersatzanspruch gegen D._____ zustand, war die vom Beschuldigten angestrebte Vermögensdis- position von D._____ zweifellos unrechtmässig und hätte – wie die Vorinstanz

- 36 - ebenfalls zu Recht ausführt (Urk. 48 S. 82) – einen Schaden im Vermögen von D._____ bewirkt. Mithin ist die Rechtswidrigkeit der Erpressung gegeben.

E. 2.4.5

Weil es sich bei der Erpressung um ein Erfolgsdelikt handelt, ist in objek- tiver Hinsicht erforderlich, dass ein Vermögensschaden beim Betroffenen oder ei- ner Drittperson eintritt (TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 156 N 12). Dies ist vorliegend nicht geschehen, nachdem sich D._____ – in einem Fall auf Warnungen hin – eines besseren besann, wie die Vorinstanz zu- treffend ausführt (Urk. 48 S. 82). Mithin ist der objektive Tatbestand der Erpres- sung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt. Allerdings liegt eine versuch- te Tatbegehung vor, wenn der Täter – wie vorliegend der Beschuldigte – alles nach seiner Vorstellung Erforderliche gemacht hat, um die Vermögensverschie- bung zu erreichen und diese nur ausbleibt, weil sich das Opfer nicht bzw. nicht genügend beeindrucken lässt (BSK StGB II-WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N 34).

E. 2.4.6

In subjektiver Hinsicht muss der Täter im Bewusstsein und mit dem Willen handeln, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einem vermögensschädi- genden Verhalten zu nötigen, wodurch er oder ein anderer unrechtmässig berei- chert wird. Ferner wird die Absicht unrechtmässiger Bereicherung verlangt, wobei die blosser Eventualabsicht der Bereicherung genügt (BSK StGB II-WEISSENBER- GER, a.a.O., Art. 156 N 31 f.). Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Er wollte, dass D._____ ihm aus Angst vor körperlicher Ge- walt sein Vorsorgevermögen aushändigt oder aber einen neu geleasteten BMW X5 besorgt und zur Verfügung stellt. Aufgrund des erstellten Sachverhalts musste der Beschuldigte zwangsläufig davon ausgehen, dass er durch solche Leistungen letztlich unrechtmässig bereichert gewesen wäre, bestanden doch weder aus dem Wucherdarlehen noch in Zusammenhang mit dem sichergestellten BMW X5 ir- gendwelche berechtigten (Rest-)Ansprüche des Beschuldigten gegen D._____. Somit ist der subjektive Tatbestand von Art. 156 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 2.4.7

Schliesslich liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor. Folglich hat sich der Beschuldigte der mehrfachen versuchten Erpressung im

- 37 - Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 3. Vorwurf der Hehlerei betreffend den BMW X5 xDrive 40d, Stamm-Nummer 1 (ND 2, Anklageziffer II.2.)

E. 3

Beweisanträge

E. 3.1

Die Vorinstanz entschied, der Verkaufserlös – wie auch die übrigen beschlagnahmten Geldmittel – seien in erster Linie dem Privatkläger 4 zur Deckung von dessen Schadenersatz- und Genugtuungsforderung zuzuweisen und im Übrigen zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Urk. 48 S. 147 ff.).

E. 3.2

Diese Regelung wurde vom Beschuldigten mit Ausnahme des gerade behandelten Einwandes des Dritteigentums nicht weiter angefochten. Auch die weiteren Verfahrensbeteiligten verzichteten im Berufungsverfahren auf Anträge hierzu, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 3.3

Angesichts der im Übrigen unangefochten gebliebenen Regelung bleibt es bei der in Dispositiv-Ziffer 9 des angefochtenen Entscheides erfolgten Einziehung der gesamten Barschaft von Fr. 91'701.30 und der Zuweisung an den Privatkläger 4 in Höhe der ihm zuzusprechenden Beträge für Schadenersatz und Genugtuung sowie bei der Verwendung eines allfälligen Überschusses zur Deckung der Verfahrenskosten. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens bleibt es – soweit überhaupt angefochten – beim erstinstanzlichen Kostendispositiv gemäss den Dispositiv-Ziffern

E. 3.4

Im angefochtenen Entscheid wird zutreffend dargelegt, dass der Beschuldigte in diesem Punkt vor allem durch die Aussage von P._____ belastet wird. Die Vorinstanz stellt dabei ausschliesslich auf dessen Angaben in der Einvernahme vom 16. Juli 2014 ab (Urk. 48 S. 97; ND 2/4/26 = HD 3/10). P._____ beschrieb damals die Geschichte des fraglichen BMW X5, welchen er schliesslich an den Beschuldigten verkauft habe, anschaulich. Er erklärte ferner – ohne sich konkret

- 38 - an den erzielten Verkaufspreis zu erinnern –, welchen Preis er selbst für den Wagen bezahlt habe, was ihn die Löschung des Codes 178 gekostet und welchen Gewinn er mit dem Verkauf an den Beschuldigten erzielt habe und äusserte sich zu einigen Umständen des Verkaufs. Ferner räumte er ein, der Beschuldigte sei nicht darüber informiert gewesen, dass es sich bei diesem BMW X5 um ein geleastes Fahrzeug gehandelt habe (vgl. Urk. 48 S. 97; HD 3/10 S. 8 ff.). Nicht zu verschweigen ist hier ferner, dass P._____ in dieser Befragung in Zusammenhang mit den Bemühungen, diesen Wagen nach dessen Beschlagnahme durch die Polizei am 4. Januar 2014 wieder herauszubekommen, erklärte, der BMW X5 habe damals D._____ gehört, weil er auf dessen Firma gelaufen sei (HD 3/10 S. 14). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass P._____ in der späteren Befragung vom 9. Februar 2016 ebenfalls in Gegenwart des Beschuldigten und seines Verteidigers sagte, D._____ habe nie ein Auto von ihm gekauft (HD 3/13 S. 12), und am Schluss dieser Befragung im Einvernahmeprotokoll notierte, vor dem Beschuldigten Angst zu haben (HD 3/13 S. 13). P._____ äusserte sich nicht nur in dieser Befragung, sondern schon vorher mehrmals zur Rolle, die der Beschuldigte betreffend diesen BMW X5 spielte. P._____ erklärte am 6. Dezember 2012 zunächst, der von ihm in der Befragung schon zuvor

erwähnte "Kosovare" habe diesen BMW X5 von ihm übernommen und finanziert (ND 4/10 S. 30 f.). In der Einvernahme vom 4. Dezember 2013 blieb er dabei, das Auto dem "Kosovaren" übergeben zu haben. Anschliessend führte er aus, D._____, der Arbeitgeber des Beschuldigten, habe das Fahrzeug in der Folge von diesem Kosovaren und Herrn H._____ gekauft. Die Frage, ob der Beschuldigte dieser "Kosovar" gewesen sei, verneinte P._____ damals (ND 2/4/17 S. 16 f.). Demgegenüber führte er in einer Einvernahme vom

E. 3.5

Dafür, dass diese Darstellung von P._____ richtig und die Behauptung des Beschuldigten, das Fahrzeug habe D._____ gehört, falsch ist, sprechen auch die Aussagen von D._____ sowie diejenigen seiner Ehefrau und seiner Tochter. Bereits in ihrer ersten polizeilichen Befragung und auch später erklärte E._____, dass man eigentlich von ihnen verlangt gehabt hatte, diesen BMW X5 für Fr. 70'000.– zu kaufen. Als sie sich quer gestellt habe, habe man von ihnen ge- fordert, diesen Wagen wenigstens einzulösen, bis ein Käufer gefunden sei, was man dann getan habe. E._____ wollte aus Angst vorerst nicht sagen, wer hinter diesen Anweisungen stand oder gar keine Aussagen mehr machen (ND 2/4/3 S. 7; ND 2/4/8 S. 1; ND 2/4/15). Später schilderte E._____, dass der Beschuldigte diese Person gewesen sei, die gefordert habe, dass sie den BMW X5 kaufen bzw. ihn wenigstens einlösen sollten (ND 2/4/18 S. 9). Auch in Anwesenheit des Be- schuldigten (per Videoübertragung) und seines Verteidigers sagte sie aus, der Beschuldigte habe versucht, dieses von ihm gefahrene Fahrzeug für Fr. 70'000.– an sie und ihren Ehemann zu verkaufen. Sodann habe er mit entsprechendem Druck tatsächlich erreicht, dass sie das Fahrzeug – ohne es tatsächlich zu kaufen – auf den Namen ihrer Firma eingelöst hätten und ihr Ehemann überdies einen fingierten Kaufvertrag unterschrieben habe. Diesen Vorgang schilderte sie aus- führlich (ND 2/4/24 S. 11 und S. 13). Auch D._____, der zuvor noch anders ausgesagt hatte (ND 2/4/2 S. 3), erklärte, dass der BMW X5 durch ihn bzw. seine Firma "nur auf dem Papier gekauft" wor- den sei und er aus Angst nicht sagen wolle, wer dahinter stehe (ND 2/4/4 S. 3). In einer Einvernahme vom 10. Juli 2012 fragte er den einvernehmenden Staatsan-

- 41 - walt um Rat, was er tun solle, zumal er wegen des BMW X5 von Albanern be- drängt werde und nun Angst habe. Unter anderem erklärte er, gerne einfach die Schuld für die Delikte mit diesem BMW auf seine Kappe zu nehmen, weil es zu gefährlich wäre, die Leute zu benennen (ND 2/4/7 S. 1 ff.). Entsprechend nahm er in der Folge das Geschehen tatsächlich auf seine Kappe und schilderte in der nächsten Einvernahme, den BMW X5 von H._____ in Anwesenheit eines AA._____ gekauft zu haben (ND 2/4/12). In der darauf folgenden Einvernahme besann er sich jedoch eines besseren und sagte ausführlich über den BMW X5 aus, wobei er insbesondere darlegte, dass es sich um das Auto des Beschuldig- ten gehandelt habe (ND 2/4/16 S. 5 ff.). Diese Aussagen von D._____ weisen ei- ne hohe Übereinstimmung mit denjenigen seiner Ehefrau und letztlich auch mit denjenigen von P._____ auf (ND 2/5/16 S. 5 ff.). In der Einvernahme vom 24. Juni 2014 führte er in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers zudem aus, während der Untersuchung Morddrohungen ausgesetzt gewesen zu sein und vom Beschuldigten, wie auch von P._____ Instruktionen bekommen zu haben, wie er betreffend den BMW (und auch den Smart) auszusagen habe (ND 6/3/5 S. 28 f. und S. 35 f.). Weiter erklärte D._____ in dieser Befragung, dass der Be- schuldigte den BMW X5 in seiner Tiefgarage eingestellt habe, ihn immer benutzt, ihn aber habe verkaufen wollen. Er sei dann auf die Idee gekommen, den BMW auf die J._____ GmbH einzulösen. Seine Frau habe dies auf keinen Fall gewollt. Aber nachdem sie sich etwa eine Woche entzogen und diese Forderung mehr-

mals abgelehnt hätten, hätten sie dem Beschuldigten doch nachgegeben. Der Beschuldigte habe das Auto ihm auch für ca. Fr. 70'000.– bis Fr. 80'000.– verkaufen wollen, aber er habe aus finanziellen Gründen abgelehnt (ND 6/3/5 S. 29 f.). Weiter berichtete D._____ ausführlich, wie es zu dem von ihm unterzeichneten (fingierten) Kaufvertrag betreffend den BMW X5 vom 24. November 2011 gekommen sei (ND 6/3/5 S. 33 ff.) und dass der Beschuldigte ihm gegenüber erwähnt habe, dass der BMW X5 ihn Fr. 60'000.– gekostet habe. Als der Wagen von der Polizei eingezogen worden sei, habe der Beschuldigte diesen Betrag als Schaden von ihm ersetzt haben wollen und Druck auf ihn ausgeübt, daran mitzuwirken, das Fahrzeug zurückzuholen (ND 2/4/23 S. 37 = ND 6/3/5 S. 37).

- 42 - Die Aussagen des Ehepaares D._____ E._____ erscheinen, obwohl vor allem D._____ am Anfang eine andere Version zum Besten gab, überaus glaubhaft. Ihre Schilderungen zeigen anschaulich ein Abwägen aus Angst vor allfälligen Folgen wahrheitsgemässer Aussagen und die Überwindung, die es sie kostete, den tatsächlichen Sachverhalt unter Nennung von Namen wiederzugeben. Anfänglich hielt sich vor allem D._____ an die mittels eines fingierten schriftlichen Kaufvertrag untermauerte Version eines Kaufs des Fahrzeuges durch ihn bzw. seine Firma und brachte dann – wie im Übrigen auch H._____ – einen AA._____ ins Spiel, was ihm der Beschuldigte anlässlich eines Treffens während des Untersuchungsverfahrens aufgetragen haben soll (ND 6/3/5 S. 28 f. und S. 36; vgl. auch ND 2/4/16 S. 7 f.). Die Tochter O._____ bestätigte in ihrer Befragung in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers, dass der fragliche BMW X5 nicht von der J._____ GmbH erworben, sondern auf Drängen des Beschuldigten lediglich auf ihrem Gelände parkiert und auf die Firma eingelöst worden sei, wobei ein Kaufvertrag aufgesetzt worden sei, der nie im Büro abgelegt worden sei (ND 2/4/27 S. 20 ff.). Sie schilderte zudem anschaulich, wie diese Vorgänge zu einer Missstimmung innerhalb der Familie geführt hätten und dass sich ihre Mutter über die Sicherstellung des Wagens gefreut habe (ND 2/4/27 S. 22 f.). Die Ausführungen der ganzen Familie D._____ E._____ O._____ bestätigen somit die Aussagen von P._____ insofern, als gestützt darauf davon ausgegangen werden muss, dass der BMW X5 vom Beschuldigten entgegen dessen Bestreitungen käuflich erworben worden war und fortan ihm gehörte. Sie widerlegen insbesondere die Darstellung des Beschuldigten, wonach er überhaupt nie etwas mit dem Wagen zu tun gehabt und wonach das Auto "seinem Chef", also D._____, gehört habe.

E. 3.6

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass auch H._____ erklärte, als Verkäufer einen fingierten Kaufvertrag mit D._____ als Käufer des fraglichen BMW X5 unterzeichnet zu haben, wobei ihm (H._____) das Fahrzeug gar nicht gehört habe. Er habe keine Verträge aufgesetzt, keine Autos verkauft und kenne D._____ auch nicht (ND 2/4/29 S. 10 und S. 12; vgl. auch ND 2/4/9 S. 2 ff. und ND 2/4/13 S. 1 ff.). Diese Aussage spricht somit ebenfalls klar gegen einen tat-

- 43 - sächlich an D._____ erfolgten Verkauf des BMW X5 und somit gegen die Darstellung des Beschuldigten, dass der BMW X5 D._____ gehört habe. Die Aussage von H._____ entzog im Übrigen der von D._____ anfänglich präsentierten Darstellung, den BMW X5 tatsächlich gekauft zu haben und somit seinem Versuch, das Ganze auf sich zu nehmen, den Boden.

E. 3.7

Vor dem dargelegten Hintergrund fügen sich die hier wiedergegebenen Aussagen von P.____, H.____ und der Familie D.____ E.____ O.____ im Ergebnis als stimmiges Ganzes zusammen. Auf dieser Grundlage lässt sich genügend erstellen, dass der Beschuldigte den fraglichen BMW X5 von P.____ erwarb und in der Folge entgegen dem fingierten Kaufvertrag nie wirklich ein Verkauf an D.____ oder die J.____ GmbH stattfand. Mit anderen Worten lügt der Beschuldigte, wenn er sagt, dass der BMW X5 nicht ihm, sondern seinem Chef gehört habe, er keinen solchen Wagen von P.____ erworben und mit dem Auto nichts zu tun gehabt habe. Der Einwand der Verteidigung, weil P.____ und D.____ gleichlautend aussagen, könne nicht auf ihre Depositionen abgestellt werden (Prot. II S. 20), verfängt vor diesem Hintergrund selbstredend nicht. Ein Komplott zwischen diesen beiden ist schliesslich ebenfalls nicht zu erkennen. Dass die Vorinstanz einen vom Beschuldigten bezahlten Kaufpreis von ca. Fr. 60'000.– als erstellt betrachtete, ist angesichts der durch sie getroffenen Überlegungen (Urk. 48 S. 99) ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 3.8

Ebenso überzeugt der im angefochtenen Entscheid gezogene Schluss, dass der Beschuldigte zwar nicht explizit wusste, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelte, er jedoch aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Chauffeur, seines Interesses an teuren Autos (was die Verteidigung heute einräumte; Prot. II S. 20), der Tatsache, dass er seit zehn Jahren mit Autos handelt (HD 2/5 S. 8) sowie angesichts der erheblichen Differenz zwischen dem Neupreis für dieses Fahrzeug von Fr. 108'710.– gemäss Leasingvertrag vom 25. Oktober 2011 und dem vom Beschuldigten nur wenige Tage später bezahlten Kaufpreis von ca. Fr. 60'000.– damit rechnen musste, dass der Wagen durch eine strafbare Handlung erlangt worden war (Urk. 48 S. 99 f.; ND 2/1/3). Dass der Beschuldigte gemäss klaren Aussagen von D.____ und E.____ darauf hinwirkte, dass das

- 44 - Auto entgegen der wahren Eigentumsverhältnisse auf die J.____ GmbH eingelöst und in diesem Zusammenhang ein fingierter Kaufvertrag unterschrieben wurde, weist klar auf ein Bestreben des Beschuldigten hin, die illegale Herkunft des Wagens zu verschleiern und damit ebenfalls auf entsprechende Kenntnis seinerseits hin, weshalb von direktem Vorsatz auszugehen ist. Dass ein Täter über alle Details der illegalen Herkunft orientiert ist, ist nämlich nicht erforderlich. Der Beschuldigte hat zwar nicht gewusst, aus was für einem Delikt der BMW X5 stammt, er wusste aber, dass er deliktischer Herkunft ist, ansonsten das ganze Verschleierrungskonstrukt nicht nötig gewesen wäre.

E. 3.9

Durch den Kauf des offensichtlich deliktisch erlangten BMW X5 erfüllte der Beschuldigte alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 160 Ziff. 1 StGB mit direktem Vorsatz, weshalb er entsprechend schuldig zu sprechen ist. 4. Vorwurf der Hehlerei betreffend den BMW 730 LD, Stamm-Nummer 2 (ND 3, Anklageziffer II.3.)

E. 4

Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 4.1

Insgesamt ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 4 (D.____) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 81'293.75 zuzüglich Zins von 5% seit 25. August 2013 sowie eine Genugtuung von Fr. 500.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatz-

und das Genugtuungsbegehren des Privat- klägers 4 abzuweisen.

E. 4.1.1

Dass die den Beschuldigten belastenden Aussagen von anderen Beschul- digten, Auskunftspersonen oder Zeugen nicht verwertbar seien, wird von der Ver- teidigung nicht gerügt (Prot. II S. 16 ff.). Gleichwohl sind die folgenden kurzen Er- wägungen anzustellen:

E. 4.1.2

Die Vorinstanz weist diesbezüglich zu Recht und mit grundsätzlich zutref- fenden Überlegungen auf die Problematik der Verwertbarkeit von belastenden Aussagen hin, welche von Drittpersonen, namentlich anderen in separaten Straf- verfahren verfolgten beschuldigten Personen, gemacht wurden (Urk. 48 S. 12 f.). Präzisierend ist anzufügen, dass die Parteien bei Beweiserhebungen, welche von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht durchgeführt werden, gemäss Art. 147 StPO grundsätzlich das Recht haben, anwesend zu sein und einvernommenen

- 13 - Personen Fragen zu stellen. Bei Beweiserhebungen, die von der Polizei durchge- führt werden, ist dabei zu differenzieren: Für Beweiserhebungen, welche die Poli- zei nach Eröffnung der Untersuchung gestützt auf einen Auftrag der Staatsan- waltschaft im Sinne von Art. 312 StPO durchführt, gelten die gleichen Regeln wie für die von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Beweiserhebungen. Erhebt die Polizei hingegen im polizeilichen Ermittlungsverfahren Beweise, wie Aussagen von Auskunftspersonen, haben die Parteien grundsätzlich kein Teilnahmerecht. Um die Angaben der Auskunftsperson im Verfahren zum Nachteil der beschuldig- ten Person verwerten zu können, muss das Konfrontationsrecht gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK in der Einvernahme selbst oder nachträglich gewährt werden. Nach der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichtes genügt es den Anforderungen von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, wenn die beschuldigte Person oder ihre Verteidigung im Laufe des gesamten Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhalten hat, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen (WOHLERS, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweize- rischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 1 f. und N 13 zu Art. 147, mit Hinweisen zur Rechtsprechung, vgl. auch Entscheid des Bundesge- richtes 6B_653/2016 vom 19. Januar 2017, E. 1.3.). Vorliegend wurden alle hier interessierenden Personen mindestens einmal in Gegenwart des Beschuldigten und einer Verteidigung von der Staatsanwaltschaft befragt, weshalb die ent- sprechenden Aussagen ohne Weiteres verwertbar sind.

E. 4.2

Weitere Zivilansprüche wurden im Berufungsverfahren nicht thematisiert. VII. Beschlagnahmen / Einziehungen 1. Vorbemerkung

E. 4.2.1

Der Beschuldigte wurde zunächst im Rahmen des polizeilichen Er- mittlungsverfahrens am 4. Januar 2012 (ND 2/3/1) und sodann im Rahmen von delegierten Befragungen am 8. Februar 2013 (HD 2/1-2) und am 6. Februar 2014 (HD 2/3) von der Polizei befragt. Über einen Verteidiger verfügte er damals noch nicht. Da die Untersuchung bereits 2012 als eröffnet betrachtet werden muss und der damals zur Diskussion stehende Vorwurf der mehrfachen Hehlerei eines BMW X5, eines BMW 320i und eines BMW 730 LD für sich allein bereits recht schwerwiegend war, hätte der Beschuldigte notwendig verteidigt werden

müssen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_178/2017 und 6B_191/2017 vom 25. Oktober - 14 - 2017 E. 2.2.1). Wird die Untersuchung verspätet eröffnet und die erkennbar notwendige Verteidigung zu spät sichergestellt, unterliegen die nach dem für die Untersuchungseröffnung relevanten Zeitpunkt erhobenen Beweise der Beweisverwertungseinschränkung von Art. 131 Abs. 3 StPO (Urteil des Bundesgerichtes 6B_178/2017 und 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.6). Dass der Beschuldigte nach dem Hinweis auf sein Recht auf Beizug eines Verteidigers mitunter angab, derzeit keinen Anwalt zu benötigen (vgl. etwa HD 2/1) bzw. sich mit der Durchführung der Einvernahme einverstanden erklärte, ändert daran nichts. Die notwendige Verteidigung steht nämlich nicht im Belieben des Beschuldigten (Urteile des Bundesgerichtes 6B_178/2017 und 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.7; 1B_699/2012 vom 30. April 2013 E. 2.7.). Entscheidend ist allein, dass er hätte verteidigt werden müssen. Diese ohne Verteidigung erfolgten Aussagen des Beschuldigten unterliegen daher einem Beweisverwertungsverbot. Alle anderen Einvernahmen erfolgten in Anwesenheit eines Verteidigers, weshalb einer Verwertung nichts entgegensteht.

E. 4.2.2

Angesichts der vom Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erhobenen Einwendungen (Urk. 46 S. 11) ist zu ergänzen, dass er die in polizeilichen Einvernahmen gestellte Frage, ob er einen Übersetzer verlange, jeweils verneinte, mitunter gar erklärte, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu verstehen (vgl. etwa ND 6/2/1 S. 1). Seine Behauptung, jeweils einen Dolmetscher verlangt, aber nicht erhalten zu haben, ist in keiner Weise aktenkundig. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte bereits 1997 im Alter von erst 16 Jahren in die Schweiz kam und hier erfolgreich eine dreijährige Lehre absolvierte (ND 6/2/1 S. 1; Urk. 46 S. 4; Urk. 66 S. 2 und S. 5). Unüberwindliche Kommunikationsprobleme zu seinem Nachteil während der Untersuchung sind daher auszuschliessen, auch soweit der Beschuldigte pauschal geltend macht, den Dolmetscher, den man ihm schliesslich doch bestellt habe, mehrmals nicht richtig verstanden zu haben. Ferner erwähnte der Beschuldigte, ausgerechnet bei seiner vorletzten Befragung in todkrankem Zustand, d.h. von einem Virus oder eine Grippe befallen, während acht Stunden einvernommen worden zu sein, und zwar trotz eines entsprechenden Hinweises seines privaten Anwalts, dessen Namen er nicht mehr kenne. Welche Befragung der Beschuldigte meinte, ist beim besten Willen nicht

- 15 - ersichtlich, zumal keine seiner letzten Befragungen acht Stunden dauerte, insbesondere die vorletzte vor der Hauptverhandlung nicht, bei welcher zudem sein heutiger amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ teilnahm (vgl. HD 2/11). Diese Vorbringen des Beschuldigten vermögen an der Verwertbarkeit seiner Aussagen somit nichts zu ändern. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Vorwurf des (gewerbsmässigen bzw. mehrfachen) Wuchers gegenüber D. _____ und E. _____ (ND 6, Anklageziffer I.1.)

E. 4.3

Über Vorstrafen verfügt der Beschuldigte nicht (Urk. 61; HD 10/16-19), was gemäss zutreffender Bemerkung der Vorinstanz neutral werten ist. Hingegen ist sein automobilistischer Leumund etwas getrübt, zumal gegen ihn administrative Massnahmen erlassen wurden. So wurde er 2002 und 2011 wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen verwarnt, und 2006 wurde ihm wegen falschen Verhaltens beim Überholen für einen Monat

der Führerausweis entzogen (HD 10/7). Dies wirkt sich hinsichtlich der Strassenverkehrsdelikte etwas zu Lasten des Beschuldigten aus.

E. 4.4

Der Vorinstanz ist sodann darin zuzustimmen, dass von einer besonderen Kooperation, Geständnisbereitschaft, Reue oder Einsichtigkeit des Beschuldigten keine Rede sein kann und sein Nachtatverhalten angesichts der immer neuen vom Beschuldigten präsentierten Versionen daher keine Strafreduktion zulässt. Eine Ausnahme bildet sein Verhalten im Verfahren betreffend grobe Verletzung der Verkehrsregeln zufolge Nichteinhaltens eines genügenden Abstands. Diesen

- 66 - Vorfall hat der Beschuldigte bereits in der Hafteinvernahme anerkannt (HD 2/4 S. 9), auch später nicht weiter in Frage gestellt (HD 2/11 S. 12) und die diesbezügliche Berufung heute zurückziehen lassen (Prot. II S. 6). Dies ist bei der Bemessung der Strafe für die Strassenverkehrsdelikte leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 4.5

Bei der Strafzumessung kann sodann der Grad der Strafempfindlichkeit des Beschuldigten eine Rolle spielen. Ausser Frage steht, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person sowie gleichermassen für die mitbetroffene Familie eine Härte darstellt. Dies ist die unvermeidbare Folge jeder Sanktion und rechtfertigt eine erhebliche Strafminderung daher nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände. Als aussergewöhnlich ist die Lebenssituation des Beschuldigten, der über eine Arbeitsstelle verfügt und inzwischen für fünf Kinder zu sorgen hat, wovon vier im Alter von 2 bis 6 Jahren und somit noch sehr klein sind, nicht zu betrachten.

E. 4.6

Straferhöhend wirkt die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung. Am 4. Januar 2012 wurde der Beschuldigte festgenommen und es wurde ihm eröffnet, dass ein Strafverfahren wegen Betrug/Veruntreuung eingeleitet worden sei. Anschliessend wurde er während immerhin fast zwei Stunden befragt (ND 2/3/1). Ihm musste somit bewusst gewesen sein, dass ein Strafverfahren läuft. Dennoch versuchte er anschliessend, an das Vorsorgekapital D. _____s zu kommen und ihn dazu zu bringen, den BMW X5 zu leasen und ihm zur Verfügung zu stellen. 5. Weitere Strafzumessungsfaktoren 5.1. Schliesslich können auch tat- und täterunabhängige Faktoren, wie etwa die Dauer des Strafverfahrens die Strafzumessung beeinflussen. So stellt die Tatsache, dass ein Beschuldigter bei überlanger Verfahrensdauer länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt ist, einen Grund für eine Strafminderung dar (BGE 131 IV 54, E. 3; 124 I 139 E. 2c; 117 IV 124 E. 4). Die Strafuntersuchung "... " begann bereits im November 2011. Der Beschuldigte wurde jedoch erstmals vor gut sechs Jahren, am 4. Januar 2012, in Zusammen-

- 67 - hang mit seinem Versuch, den BMW X5 zu verkaufen, kurz festgenommen und befragt. Im Februar 2013 wurde deswegen und wegen weiteren Hehlereiverdachtsfällen und im März 2013 wegen eines der beiden Strassenverkehrsdelikte befragt. Anschliessend wurde er vorerst nicht mehr tangiert, bis er am 6. Februar 2014 in Untersuchungshaft genommen wurde. Seither, d.h. seit vier Jahren wird das Verfahren gegen ihn in einer Intensität geführt, welche als belastend bezeichnet werden kann. Von einer überlangen

Verfahrensdauer kann angesichts der zahlreichen Beteiligten, der verschiedenen Verknüpfungen, der sukzessiven Erweiterung wegen neuer Verdachtsmomente sowie der Tragweite der dem Beschuldigten zur Last gelegten Vorwürfe aber nicht die Rede sein. Vielmehr wurde das Verfahren angesichts der gegebenen Umstände durchaus zügig geführt. Eine Strafminderung unter diesem Titel ist daher nicht angezeigt. 5.2. Im Ergebnis ist die Freiheitsstrafe für den mehrfachen Wucher, die mehrfache versuchte Erpressung sowie die mehrfache Hehlerei auf 4 Jahre festzusetzen und die Geldstrafe für die Strassenverkehrsdelikte wegen des Geständnisses betreffend die grobe Verkehrsregelverletzung auf 60 Tagessätze zu reduzieren. 6. Höhe des Tagessatzes Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt (Art. 34 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 60 E. 6.1). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich, dass der Beschuldigte monatlich ca. Fr. 4'600.– netto verdient. Davon ist abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist, so die laufenden Steuern, aber auch Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung. Unter entsprechender Berücksichtigung der Krankenkassenkosten der ganzen Familie von insgesamt rund Fr. 900.– und der für die aussereheliche Tochter grundsätzlich geschuldeten Alimente von Fr. 500.– im Monat erweist sich ein Tagessatz von Fr. 90.– als angemessen. 7. Ergebnis Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu bestrafen. Von der Ausfällung

- 68 - einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB ist abzusehen, da, wie sofort gezeigt werden wird, die Freiheitsstrafe unbedingt auszufallen ist. V. Vollzug 1. Vorbemerkung Was die Frage des Vollzugs anbelangt, sind die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe je für sich zu betrachten (BGE 138 IV 120 E. 6). 2. Freiheitsstrafe Eine Freiheitsstrafe kann (voll-)bedingt ausgefällt werden, wenn sie nicht über 24 Monate hinausgeht und teilbedingt, wenn sie höchstens 36 Monate beträgt. Bei einem Strafmass von 4 Jahren bzw. 48 Monaten ist ein teilbedingter Vollzug nicht möglich (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB), weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. 3. Geldstrafe Die Geldstrafe kann angesichts ihrer Höhe und der nicht vorhandenen Vorstrafen des Beschuldigten bedingt ausgefällt werden. Es ist davon auszugehen, dass der nicht vorbestrafte Beschuldigte sich unter dem Eindruck des gegen ihn geführten Verfahrens und der heute ausgefallenen mehrjährigen Freiheitsstrafe, künftig an die Gesetze halten wird. Um ihn von weiteren einschlägigen Delikten abzuhalten, ist es daher nicht notwendig, diese Strafe unbedingt auszufallen (vgl. dazu Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist indes angesichts des getrüben automobilistischen Leumunds sowie der Delinquenz während laufenden Strafverfahrens nicht auf das gesetzliche Minimum von zwei (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB), sondern auf drei Jahre anzusetzen.

- 69 - VI. Zivilansprüche des Privatklägers 4 (D._____) 1. Vorbemerkung

E. 4.7

Somit erfüllte der Beschuldigte durch den Kauf dieses offenkundig deliktisch erlangten BMW 730 LD alle objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 160 Ziff. 1 StGB eventualvorsätzlich, weshalb er entsprechend schuldig zu sprechen ist. 5. Vorwurf der Hehlerei betreffend den Smart pure mhd, Stamm-Nummer 3 (ND 7, Anklageziffer II.4.) 5.1. Sodann wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten wiederum kurz zusammengefasst vor, von P._____ einen weiteren durch Hehlerei erhältlich ge-

- 49 - machten Personenwagen gekauft zu haben. Es habe sich um einen Smart pure mhd, Stamm-Nummer 3 im Wert von ca. Fr. 18'985.– gehandelt, für welchen der Beschuldigte P._____ zwischen ca. Fr. 6'000.– und Fr. 8'000.– bezahlt habe. Dieser Vorgang habe sich zwischen dem 11. Oktober 2011 und dem 2. November 2011 zugetragen (Urk. 12 S. 14).

5.2. Der Beschuldigte erklärte stets, diesen Smart nie gekauft, besessen oder verkauft zu haben; es sei P._____ gewesen, der ihn an D._____ verkauft habe. Bei dem Geschäft zwischen den beiden sei er lediglich dabei gewesen (ND 7/5/1 S. 8; ND 7/5/2 S. 9; ND 7/5/3 S. 13; Urk. 46 S. 44; Urk. 66 S. 33)

5.3. Wiederum steht das Vorliegen einer Vortat im Sinne von Art. 160 Abs. 1 StGB ausser Frage, zumal der betreffende Smart pure über die Mercedes Benz Financial Service Schweiz AG geleast worden war, in der Folge durch P._____ von W._____ erhältlich gemacht wurde, der mittels eines gefälschten Schreibens die Löschung des Codes 178 "Halterwechsel verboten" im Fahrzeugausweis erwirkt hatte, was den Weiterverkauf ermöglichte.

5.4. Die Vorinstanz hat die zu berücksichtigenden Beweismittel aufgelistet und insbesondere die gewürdigten Aussagen ausführlich wiedergegeben (Urk. 38 S. 108 ff.). Im Vordergrund stehen wiederum Aussagen der befragten Personen. Der angefochtenen Entscheid stützte sich auf die unter Wahrung der Teilnahme-rechte des Beschuldigten deponierten und daher ohne Weiteres verwertbaren Aussagen von P._____ und D._____. Dies ist nicht zu beanstanden. Soweit sich aus weiteren Einvernahmen – auch solchen, denen der Beschuldigte nicht beiwohnen konnte – weitere für die vorliegende Beurteilung relevante Rückschlüsse ergeben, ist nachfolgend kurz darauf einzugehen.

5.5. P._____ machte in seinen ersten Befragungen kaum konkrete und eindeutige Angaben zum weiteren Schicksal dieses von ihm übernommenen Fahrzeuges (vgl. ND 7/6/1-3). Dazu ist zu sagen, dass es in den Befragungen um eine ganze Anzahl veruntreuter Smart-Fahrzeuge ging, deren Zuordnung schwierig war. Das erste Mal bestätigte P._____ in einer polizeilichen Befragung vom

E. 8

Januar 2014 nun erstmals aus, das Fahrzeug dem Beschuldigten übergeben zu haben, der ihm dafür Fr. 50'000.– bezahlt habe (ND 2/4/19 S. 26 f.). In einer weiteren Befragung vom 10. März 2014 behauptete er ebenfalls, dass der Beschuldigte es gewesen sei, der den BMW X5 von ihm abgekauft habe (ND 2/4/21 S. 8), wobei er auf Fragen ausserdem erläuterte, dass er den in der Befragung vom 6. Dezember 2012 benutzten Begriff "Kosovar" benutzt habe, um den Beschuldigten zu schützen (a.a.O.). Am 14. April 2014 erklärte er, nachdem er zu-

- 39 - nächst nicht mehr sagen wollte, wen er mit dem "Kosovaren", der den BMW X5 von ihm übernommen habe, gemeint habe, erneut, der Beschuldigte habe ihm das Fahrzeug für Fr. 50'000.– bis Fr. 60'000.– abgekauft (ND 2/4/22 S. 2 und S. 5). Auf die Frage, ob der Beschuldigte auch nach der Beschlagnahme einmal gesagt habe, dass der BMW X5 ihm gehöre, erklärte er, es sei ein riesiges Durcheinander zwischen D._____ und dem Beschuldigten gewesen, zumal noch ein Lastwagen und die Schulden von D._____ im Spiel gewesen seien. Er habe da nie ganz durchgesehen (ND 2/4/22 S. 6). Insgesamt ist festzustellen, dass P._____ nach anfänglichem Ausweichen bzw. Leugnen in mehreren weiteren Befragungen und auch in Gegenwart des Beschuldigten (weshalb seine Aussagen auch zulasten des Beschuldigten verwertbar sind) ausdrücklich bestätigte, den fraglichen Wagen dem Beschuldigten verkauft zu haben. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält (Urk. 48 S. 99), ist nicht ersichtlich, wieso P._____ mit seinen Aussagen auf eine ungerechtfertigte Belastung des Beschuldigten hätte abzielen sollen, zumal er mit seinen

Ausführungen in erster Linie sich selber belastete und es Möglichkeiten gegeben hätte, andere Personen zu belasten. Für den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen spricht sodann, dass P._____ ausdrücklich erklärte, der Beschuldigte habe damals nicht gewusst, dass es sich beim BMW X5 um ein Leasingfahrzeug gehandelt habe. Dieses differenzierte Aussageverhalten zeigt nämlich, dass P._____ von Übertreibungen und leichtfertigen Schuldzuweisungen zu Lasten des Beschuldigten, die hier leicht möglich gewesen wären, Abstand nahm. P._____ führte im Übrigen am 14. April 2014 wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt aus, er habe, nachdem der Wagen am 4. Januar 2014 beschlagnahmt worden sei, aus Gefälligkeit mit dem Beschuldigten einen Anwalt aufgesucht und diesem mitgeteilt, dass das Auto D._____ gehöre. Ihm (P._____) sei aber klar gewesen, dass das Auto dem Beschuldigten gehört haben musste, zumal er sich so stark dafür eingesetzt habe (ND 2/4/22 S. 6). Hierzu ist festzuhalten, dass diese Erklärung von durchaus bestechender Logik ist. Es gab tatsächlich keinen Grund für den Beschuldigten, sich derart um die Herausgabe eines Fahrzeuges zu bemühen, das er nicht selbst käuflich erworben hatte und das er

- 40 - nicht als ihm gehörend betrachtete. Im Übrigen werden diese Vorkehren des Beschuldigten wie bereits dargelegt durch Aussagen von D._____ bestätigt (vgl. nachfolgend). Die Schilderungen von P._____ entziehen jedenfalls der Darstellung des Beschuldigten, er habe nie etwas mit diesem Wagen zu tun gehabt und keinen BMW X5 von P._____ gekauft, die Grundlage. Vielmehr ist daraus zu schliessen, dass der Beschuldigte den BMW X5 von P._____ abkaufte und ihn bis zur polizeilichen Sicherstellung behielt.

E. 9

Februar 2016 beharrte er darauf, dass es eine Beule an der Tür dieses Autos gehabt habe (ND 3/2/4 S. 2). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sprach der Beschuldigte dann schon von einem Kilometerstand von 24'000 im Zeitpunkt des Kaufes und vom bereits erwähnten Schlag auf der Türe hinten links. Weiter habe P._____ ihm gesagt, er habe das Auto in Deutschland zu einem billigen Preis erworben. Vom Neupreis wisse er (der Beschuldigte) gar nichts (Urk. 46 S. 43). Heute brachte der Beschuldigte schliesslich vor, das Auto haben einen Kilometerstand von 26'000 gehabt und dessen Hintertür sei beschädigt gewesen (Urk. 66 S. 31). Neben zum Teil bereits aufgezeigten Widersprüchen in seinen Aussagen fällt auf, dass der Beschuldigte klaren Fragen zu den Umständen des Kaufs dieses Fahrzeuges auszuweichen pflegte und bemüht war, stetig und scheinbar neue Gründe für den auffällig tiefen Kaufpreis vorzutragen. Praktisch anlässlich jeder Einvernahme brachte er einen weiteren Grund vor, weshalb das Fahrzeug noch etwas weniger wert gewesen war. Es ist aber davon auszugehen, dass der Be-

- 47 - schuldigte tatsächlich vorhandene Gründe, die den Kaufpreis gerechtfertigt hätten, von Anfang an vollständig vorgebracht hätte. Seine Darstellung wirkt daher wenig überzeugend.

E. 10

März 2013 auf Vorhalt einer entsprechenden Aussage von D._____, dass der

- 50 - Beschuldigte D._____ den hier interessierenden Smart pure verkauft und auf einer Autobahnraststätte übergeben habe, wobei er dabei gewesen sei. Weiter führte er aus, der Beschuldigte habe den Wagen ca. eine Woche zuvor von ihm (P._____) erworben und sei daher dessen Eigentümer gewesen. In dieser Befragung erinnerte sich P._____ nicht an den zwischen dem Beschuldigten und ihm geflossenen Kaufpreis (ND 7/6/5 S. 7 f.). In zwei

folgenden Befragungen – wovon einmal in Anwesenheit des Beschuldigten – erklärte P.____, sich an den Ver-kaufszeitpunkt und den Übergabeort nicht mehr zu erinnern; jedenfalls habe er den ganz neuen Smart, der bei D.____ gelandet sei, zuvor dem Beschuldigten verkauft. Der vom Beschuldigten bezahlte Preis habe Fr. 7'000.– betragen; das nächste Mal sprach er von zwischen Fr. 6'000.– und Fr. 8'000.–. Auch bei diesem Auto habe der Beschuldigte nicht darüber Bescheid gewusst, dass es sich um ein Leasingfahrzeug gehandelt habe. P.____ wiederholte in diesen Befragungen ferner seine Schilderung vom Weiterverkauf an D.____ auf der Autobahnrast-stätte (ND 7/6/6 S. 1 f., S. 3 f.; ND 7/6/7 S. 5 ff.). 5.6. D.____ erörterte von Anfang an, den Smart praktisch als Neuwagen mit bloss 6'000 Kilometern auf dem Tacho für einen Preis deutlich unter dem Markt- wert gekauft zu haben. Die Übergabe des Autos habe auf der Autobahnraststätte Kempptal stattgefunden. Während er in den ersten Befragungen die Person des Verkäufers aus Angst nicht nennen wollte, erklärte er später, es sei der Beschul- digte gewesen, der ihm dieses Auto verkauft habe. Bei der Übergabe sei der Be- schuldigte von P.____ begleitet worden. Gemäss weiteren Schilderungen von D.____ sei der dazu aufgesetzte schriftliche Kaufvertrag insofern teilweise fin- giert gewesen, als fälschlicherweise H.____ als Verkäufer aufgeführt und ein Kaufpreis von Fr. 11'000.– statt der wirklich geflossenen Fr. 10'000.– genannt worden sei. Weder H.____ noch P.____ hätten tatsächlich etwas mit dem Kauf des Smart zu tun gehabt. Den Neuwert des Wagens würde er auf zwischen Fr. 15'000.– bis 20'000.– einschätzen (ND 7/71 S. 3 f.; ND 7/7/2 S. 4; ND 7/7/3 S. 7; ND 2/4/16 S. 4 f.; ND 7/7/5 S. 23 f., S. 26, S. 34). 5.7. E.____ sagte zunächst aus, dass H.____ der Verkäufer des Smart ge- wesen sei. Im Übrigen bestätigte sie die Aussagen ihres Ehemannes betreffend

- 51 - Übergabeort, Kilometerstand, bezahlten Preis und Ablauf des Kaufgeschäfts. Obwohl sie in einer weiteren Einvernahme in Anwesenheit des Beschuldigten er- klärte, nicht sagen zu können, wem der Smart gehört habe, ging aus ihren Schil- derungen hervor, dass sie den Beschuldigten für den Verkäufer hielt. Er sei es gewesen, der ihnen das Fahrzeug gezeigt, mit ihnen darüber kommuniziert habe, der den Wagen in Besitz gehabt habe, ihr den Mustervertrag lautend auf H.____ und dessen Ausweiskopie gebracht sowie den fertigen Vertrag zur Unterzeich- nung durch H.____ mitgenommen und dann unterschrieben wieder zurückge- bracht habe (ND 7/8/11 S. 4 f.; ND 7/8/23 S. 5 ff.). 5.8. H.____ bestätigte, dass der Smart – gleich wie der vorher erwähnte BMW X5 – nie in seinem Eigentum gewesen sei und der dazu aufgesetzte schriftliche Kaufvertrag, der ihn als Verkäufer aufführe, insofern falsch sei. Der Vertrag sei ihm von P.____ zur Unterschrift vorgelegt worden (ND 7/8/12 S. 1 f.; ND 7/8/12 S. 1 f.; ND 7/8/25 S. 7 f. und S. 10). 5.9. Insgesamt ergeben die Aussagen von P.____, D.____, E.____ – zuge- gebenermassen nach gewissen Anlaufschwierigkeiten, die ihrer Verunsicherung betreffend die Konsequenzen wahrheitsgemässer Belastungen bzw. auch der grossen Anzahl der gehandelten Smart-Fahrzeuge geschuldet waren – in Verbin- dung mit den Angaben von H.____ abermals ein überzeugendes Gesamtbild. Gestützt darauf ist zu folgern, dass die Bestreitungen des Beschuldigten schlicht falsch sind. Aus den übereinstimmenden bzw. korrespondierenden Schilderungen kristallisierte sich vielmehr klar heraus, dass es sich bei ihm um den ersten Käufer sowie den nachmaligen Verkäufer und damit um den zeitweiligen Eigentümer des hier interessierenden Smart pure handelte. Dass der Beschuldigte durch den von P.____ behaupteten Verkauf in diese Eigentümerstellung kam, ist sodann lo- gisch und glaubhaft. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, weshalb sich das Ehepaar D.____ E.____ und P.____ gegen den Beschuldigten verbündet und diesen zu

Unrecht belastet haben sollte. Ob P._____ nun behauptete, den Smart an den Beschuldigten oder aber direkt an D._____ verkauft zu haben, änderte an seiner Situation nämlich nichts. Die Angaben P._____s zum damals vom Beschuldigten gezahlten Preis fielen zwar wenig präzise aus, doch ist die in der Anklageschrift

- 52 - genannte Bandbreite von Fr. 6'000.– und Fr. 8'000.– angesichts seiner Aussagen sowie des von D._____ beim Weiterverkauf bezahlten Preises von Fr. 10'000.–, der einen gewissen "Gewinn" zulassen musste, vertretbar. Der tatsächliche Neuwert des Smart geht wie auch seine Erstzulassung per 18. August 2011 aus dem Übergabeprotokoll zum Leasingvertrag und aus der entsprechenden Rechnung hervor (ND 7/7/5 Anhang). Die Vorinstanz ging jedenfalls zu Recht vom erstellten Sachverhalt gemäss Anklageschrift aus. 5.10. Nachdem gar D._____, der erklärte, sich mit Autos nicht sehr gut auszukennen, registrierte, dass der von ihm bezahlte Kaufpreis von Fr. 10'000.– erheblich unter dem Marktwert des Autos lag, musste dies für den autointeressierten Beschuldigten, der überdies noch Fr. 2'000.– bis Fr. 4'000.– weniger bezahlt hatte, erst recht gelten. Er erwarb ein nur ca. zwei Monate altes Auto mit einem Kilometerstand von maximal 6'000 für lediglich vierzig Prozent seines Neuwerts von Fr. 18'985.–, wenn nicht noch weniger. In Anbetracht dieses krassen Auseinanderklaffens von Preis und Marktwert musste dem Beschuldigten klar gewesen sein, dass das Auto zuvor deliktisch erlangt worden war bzw. deliktisch erlangt worden sein könnte. Folglich ist auch in diesem Fall zu unterstellen, dass der Beschuldigte es dennoch erwerben wollte. 5.11. Somit erfüllte der Beschuldigte durch den Kauf dieses offenkundig deliktisch erlangten Smart pure mhd alle objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 160 Ziff. 1 StGB eventualvorsätzlich, weshalb er entsprechend schuldig zu sprechen ist. 6. Vorwurf der Hehlerei betreffend den BMW X6 M50d, Stamm-Nummer 4 (ND 8, Anklageziffer II.5.) 6.1. Schliesslich soll der Beschuldigte gemäss Anklageschrift im Mai 2014 trotz Anhaltspunkten für dessen deliktische Herkunft einen BMW X6 M50d übernommen haben, und zwar zum Gebrauch bis zur Rückzahlung eines durch ihn gewährten Darlehens von Fr. 50'000.–. Anschliessend habe er dieses Auto vereinbarungswidrig in den Kosovo überführt (Urk. 12 S. 14).

- 53 - 6.2. Gemäss Anklageschrift soll der Beschuldigte diese Tat wie erwähnt im Mai 2014 begangen haben. Der Beschuldigte war jedoch vom 6. Februar 2014 bis zum 24. Oktober 2014 in Untersuchungshaft. Er kann dieses Fahrzeug somit nicht im Mai 2014 übernommen und in den Kosovo überführt haben. Da sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte ergeben, wann diese Vorgänge sonst stattgefunden haben könnten, kann der Anklagebehörde keine Gelegenheit zur Präzisierung bzw. Ergänzung gegeben werden. Es hat daher diesbezüglich ohne Weiteres ein Freispruch zu ergehen. 7. Vorwurf des Überlassens eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person (ND 4, Anklageziffer III.1.) 7.1. In der Anklage wird dem Beschuldigten ferner vorgeworfen, er habe AB._____ am 6. März 2013 ein zunächst von ihm gelenktes Auto fahren lassen und sich dabei auf den Beifahrersitz gesetzt, obwohl er gewusst habe, dass AB._____ keinen gültigen Fahrausweis besessen habe (Urk. 12 S. 15). 7.2. In objektiver Hinsicht ist dieser Anklagevorwurf unbestritten. Was die Frage anbelangt, ob der Beschuldigte wusste, dass AB._____ keinen Führerausweis hatte, ist vorab auf die völlig zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 38 S. 117 ff.). Lediglich ergänzend und präzisierend ist was folgt festzuhalten: In der ersten polizeilichen Befragung erklärte der Beschuldigte noch ausdrücklich gewusst zu haben, dass AB._____ über keinen Führerschein verfügt habe. Er gab gar an, dies von dessen Vater erfahren zu haben, und zwar bereits als er AB._____

kennen gelernt habe. Weiter meinte er am Schluss der Befragung, dass er ebenso hätte sagen können, nichts davon gewusst zu haben, dass AB._____ keinen Führerschein habe (ND 4/3 S. 3). Nach all dem änderte der Beschuldigte seine Haltung in der Folge vollständig und erklärte in seiner nächsten Befragung zwei Jahre später, die Wahrheit sei, dass er damals nicht gewusst habe, dass AB._____ keinen Führerschein besessen habe. Sie beide hätten vor der polizeilichen Befragung abgemacht, wie sie aussagen würden. Er habe daher bei der Polizei ausgesagt, was ihm zuvor von AB._____ aufgetragen worden sei (HD 2/11 S. 10 f.). Eine weitgehend identische Kehrtwende machte der ebenfalls

- 54 - zweimal zu diesem Vorfall einvernommene AB._____ (vgl. dazu Urk. 48 S. 119 f.).

7.3. Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung versuchte, die von ihm behauptete, vor der polizeilichen Befragung erfolgte Beeinflussung durch AB._____ damit zu erklären, dass dieser sich dadurch einen besseren Ausgang erhofft habe. Dabei war man augenscheinlich bemüht, AB._____, der die neue Darstellung des Beschuldigten zwar grundsätzlich bestätigte, aber auffallend oft mit Floskeln wie "es kann sein ...", "Ich weiss es nicht", "Ich kann mich nicht erinnern" etc. antwortete, in der letzten Einvernahme auf Kurs zu bringen (vgl. ND 4/5 S. 6 f.). Die ganze Darstellung wirkt jedoch derart konstruiert, dass sie nicht zu überzeugen vermag. Die Vorinstanz schloss daher zu Recht auf einen auch in subjektiver Hinsicht erstellten Anklagesachverhalt. 7.4. Ebenfalls ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass der Beschuldigte, indem er den zunächst von ihm gelenkten Mercedes-Benz anhielt, den Fahrersitz räumte und im Wissen um den nicht vorhandenen Führerschein AB._____ überliess, während er selber auf dem Beifahrersitz mitfuhr, den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG erfüllte (vgl. Urk. 48 S. 121 f.). Der Beschuldigte ist daher entsprechend schuldig zu sprechen. 8. Fazit Der Beschuldigte ist im Ergebnis – neben dem bereits rechtskräftigen Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung – zudem des mehrfachen Wuchers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB (Anlageziffer I.1., ND 6), der mehrfachen versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anlageziffer I.3.a und b, ND 6), der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anlageziffern II.2., ND 2, II.3. ND 3, II.4. ND 7) sowie der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG (Anlageziffer III.1., ND 4) schuldig zu sprechen.

- 55 - IV. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 13

und 18.

- 73 - 2. Kosten des Berufungsverfahrens Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Wuchers, der mehrfachen versuchten Erpressung und der mehrfachen Hehlerei sowie der Widerhandlung gegen das SVG im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG. Die Anklagebehörde unterliegt dagegen teilweise, nämlich mit Bezug auf den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Wuchers sowie – zumindest teilweise – auf das von ihr geforderte Strafmass. Es ist daher angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. X1._____, reichte mit Eingabe vom 4. April 2018 eine Honorarnote für seine Aufwendungen bis zum 29. März 2018 ein (Urk. 64). Anlässlich der heutigen

Berufungsverhandlung ergänzte er diese mit den Aufwendungen im April 2018 (Urk. 65). Insgesamt werden Aufwendungen von rund als 117 Stunden sowie Auslagen von Fr. 229.90 geltend gemacht. Dieser geltend gemachte Aufwand ist zwar ausgewiesen, er erscheint indessen angesichts des vorliegenden Berufungsfalles als deutlich zu hoch. Gemäss § 23 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung für amtliche Verteidigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei auch berücksichtigt wird, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist. Wenn der Verteidiger nun ein Honorar von fast Fr. 29'000.– geltend macht, befindet sich dieser Betrag ausserhalb bzw. über dem möglichen Rahmen. Dies erscheint vorliegend in keiner Weise angemessen. Eine solche Entschädigung wäre bei einem umfangreichen Wirtschaftsstraffall denkbar. Das vorinstanzliche Urteil weist zwar immerhin rund 160 Seiten auf, es wurde indes lediglich

- 74 - angefochten. Gewisse Anklagevorwürfe waren nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Es ist ferner angesichts des heutigen Plädoyers des amtlichen Verteidigers nicht ersichtlich, dass er im Vorfeld der Berufungsverhandlung intensives Aktenstudium betrieben hätte. Aktenzitate fehlten im Plädoyer komplett. Auch eine fundierte Auseinandersetzung mit dem ausführlichen erstinstanzlichen Urteil findet im Plädoyer der Verteidigung nicht statt. Es kommt hinzu, dass dem amtlichen Verteidiger offenbar auch in Zeiten, in denen ihm keine Fristen liefen (z.B. nach Erlass der Präsidialverfügung vom 12. September 2017), erhebliche Aufwendungen entstanden sind, wobei nicht ersichtlich ist, welche Arbeiten in jenen Zeiten verrichtet werden mussten. Entsprechende Eingaben machte der Beschuldigte beispielsweise nicht. Schliesslich verteidigte Rechtsanwalt Dr. X1._____ den Beschuldigten bereits vor Vorinstanz, weshalb er mit den Akten und dem Fall vertraut war. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb so viele Aufwendungen für die Positionen "A" (Aktenstudium) und "FS" (Fallstudium) anfielen. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist somit pauschal auf Fr. 12'000.– inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers 4, D._____, macht im Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von Fr. 5'079.35 geltend (Urk. 72). Auch diese sind ausgewiesen, erscheinen jedoch angesichts des Umstandes, dass der Privatkläger ausdrücklich keine eigenen Anträge stellen liess, und sich das Plädoyer von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ fast ausschliesslich auf das Zitieren des angefochtenen Urteils beschränkte, als zu hoch. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 4 ist daher auf pauschal Fr. 2'500.– inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.